

Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM)

Vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8, S. 181)

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 2018 (GBl. Nr. 6, S. 115)

in Kraft getreten am 21. April 2018

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für den Geschäftsbereich des Umweltministeriums werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, ausgenommen die Landratsämter, die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und die Nationalparkverwaltung erbringen, in dem Gebührenverzeichnis (GebVerz UM) festgesetzt, das dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist. Für die bautechnische Prüfung nach den baurechtlichen Vorschriften durch Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebühren in dem Gebührenverzeichnis festgesetzt.

(2) Unberührt bleiben besondere Regelungen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung UM vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 147), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBl. S. 785) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die Gebührenverordnung UM vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 147) in der am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung überwiegend durchgeführt waren und die Gebührenverordnung UM vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 147) in der am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(3) Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 2 entsprechend.

VerwR 2.2.3

Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

(GebVerz UM)

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Nummer
I. Allgemeine Bestimmungen	0
II. Gebührenverzeichnis	
Abfallrecht	1
Atomrecht	2
Strahlenschutz	3
Gentechnik	4
Chemikalien	5
Gefahrstoffe	6
Sprengstoffrecht	7
Genehmigungsbedürftige Anlagen	8
Anlagen- und Produktsicherheit	9
Energieverbrauchsrelevante Produkte	10
Umweltverträglichkeit	11
Bodenschutz und Altlasten	12
Wasser	13
Energiewirtschaftsrecht	14
Bausachen	15
Bergwesen, Geologie	16
Umweltinformationsrecht	17
Landesinformationsfreiheitsrecht	18
Naturschutz	19
Röntgen	20

I. Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0.1	Allgemeiner Gebührentatbestand Ist für Leistungen in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, kann eine Gebühr nach § 4 Absatz 4 des Landesgebührengesetzes bis zu 10 000 Euro erhoben werden.	
0.2	Ablehnung eines Antrags Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr von 10 Prozent bis zum vollen Betrag der Gebühr der öffentlichen Leistung erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0.3	Rücknahme eines Antrags Wird ein Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Leistung aus sonstigen Gründen, wird eine Gebühr von 10 Prozent bis zum vollen Betrag der Gebühr der öffentlichen Leistung erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.	
0.4	Befreiungen Befreiung (Ausnahmebewilligung) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	nach Aufwand
0.5	Rechtsbehelfe Förmliche Rechtsbehelfe in Verwaltungsverfahren mit Ausnahme von Rechtsbehelfen in Umweltinformationssachen nach Nummer 17 (insbesondere Widersprüche)	
	- Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	100 - 5 000
	- Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.	80 - 1 500
0.6	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, soweit sie die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5
0.7	Gebührenerleichterung Gebühren für Leistungen für EMAS-registrierte Betriebe - Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG - können um bis zu 30 Prozent ermäßigt werden.	

II. Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Abfallrecht Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-Abfallverbringungsordnung) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Rechtsverordnungen auf Grund des KrWG Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Deponieverordnung (DepV) Landesabfallgesetz (LAbfG) Sonderabfallverordnung (SAbfVO)	

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Batteriegesetz	
	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	
	Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 der Kommission vom 29. November 2010 zur Festlegung - gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und Rates - von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren	
1.1	Leistungen nach dem KrWG sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind	
1.1.1	Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung (§ 20 Absatz 2 KrWG)	100 - 5 000
1.1.2	Anordnung zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 62 KrWG)	100 - 5 000
1.1.3	Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten (§ 26 Absatz 3 KrWG)	150 - 6 000
1.1.4	Ausnahmen von den Pflichten zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen (§ 28 Absatz 2 KrWG)	100 - 5 000
1.1.5	Verpflichtung eines Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage, einem Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten (§ 29 Absatz 1 Satz 1 KrWG), Festsetzung eines Entgelts für die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 29 Absatz 1 Satz 2 KrWG) oder Verpflichtung, Abfälle gleicher Art und Menge nach Fortfall der Gründe für die Zuweisung zu übernehmen (§ 29 Absatz 1 Satz 3 KrWG)	150 - 5 000
1.1.6	Übertragung der Abfallbeseitigung auf den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 29 Absatz 2 KrWG)	100 - 5 000
1.1.7	Duldungsanordnung (§ 29 Absatz 3 KrWG) oder Verpflichtung eines Dritten (§ 29 Absatz 3 KrWG)	100 - 5 000
1.1.8	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Absatz 2 KrWG)	
	bei Investitionskosten	
	bis zu 125 000 Euro	1,5 Prozent der Investitionskosten, mindestens 500
	von mehr als 125 000 bis zu 500 000 Euro	1875 zuzüglich 1 Prozent der 125 000 Euro übersteigenden Investitionskosten
	von mehr als 500 000 bis zu 2 500 000 Euro	5 625 zuzüglich 0,8 Prozent der 500 000 Euro übersteigenden Investitionskosten
	von mehr als 2 500 000 Euro	21 626 zuzüglich 0,1 Prozent der 2 500 000 Euro übersteigenden Investitionskosten

Anmerkungen:

(1) Als Investitionskosten sind die Baukosten inklusive Planungskosten der Teile der Anlage zu Grunde zu legen, auf die sich das Planfeststellungsverfahren erstreckt; der Wert des Grundstücks wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Zu den Investitionskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Etwaige Rückvergütungen für Deponieersatzbaustoffe werden nicht in Abzug gebracht.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<i>(2) Werden durch eine abfallrechtliche Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften sonst erforderliche Entscheidungen ersetzt, erhöht sich die Gebühr um die für die ersetzten Entscheidungen vorgesehenen Gebühren, sofern der Prüfungsaufwand für die ersetzten Entscheidungen nicht nur geringfügig ist. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen oder Gebäude zu berücksichtigen.</i>	
1.1.9	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG in Verbindung mit § 35 Absatz 2, § 38 Absatz 1 KrWG)	250 - 1 000
1.1.10	Plangenehmigung (§ 74 Absatz 6 VwVfG in Verbindung mit § 35 Absatz 3 KrWG)	75 Prozent der Gebühr nach Nummer 1.1.8
1.1.11	Prüfung einer Änderungsanzeige bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 35 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 BlmSchG)	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 1.1.8
1.1.12	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Absatz 4 Satz 3 KrWG)	100 - 2 500
1.1.13	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Absatz 1 Satz 1 KrWG)	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 1.1.8 oder 1.1.10, mindestens 250
1.1.14	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Absatz 1 Satz 2 KrWG) <i>Anmerkung zu den Nummern 1.1.13 und 1.1.14: Nur bezogen auf die Investitionskosten der Teile der Anlage, auf die sich die Zulassung des vorzeitigen Beginns bezieht. Anmerkungen zu den Nummern 1.1.8, 1.1.10 und 1.1.13: (1) Können einer Zulassung keine Investitionskosten zu Grunde gelegt werden, ist die Gebühr nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand festzusetzen. (2) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis auf das Dreifache erhöht werden.</i>	100 - 500
1.1.15	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Absatz 1 KrWG)	100 - 5 000
1.1.16	Anordnungen bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Absatz 2 KrWG)	250 - 5 000
1.1.17	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung (§ 40 Absatz 3 KrWG)	500 - 5 000
1.1.18	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 40 Absatz 5 KrWG)	200 - 5 000
1.1.19	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 46 Absatz 2 KrWG), ausgenommen mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte <i>Anmerkung: Nummer 1.1.19 findet keine Anwendung, soweit nach § 33 des Landesverwaltungsgesetzes Kostenfreiheit besteht.</i>	100 - 500
1.1.20	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 47 Absatz 4 KrWG)	100 - 500
1.1.21	Prüfung einer Anzeige der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§ 53 Absatz 1 KrWG)	150 - 5 000
1.1.22	Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 Absatz 1 KrWG)	250 - 5 000
1.1.23	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (§ 56 Absatz 5 KrWG, § 15 Absatz 1 EfbV)	150 - 50 000

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.1.24	Änderung der Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag	150 - 3 000
1.1.25	Widerruf der Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (§ 15 Absatz 4 EfbV)	250 - 1 000
1.1.26	Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG, § 11 Absatz 1 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	2 000 - 50 000
1.1.27	Widerruf der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 11 Absatz 3 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	500 - 2 500
1.1.28	Entzug des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens (§ 56 Absatz 8 KrWG)	500 - 2 500
1.1.29	Gestattung zur weiteren Führung des Überwachungszertifikats und der Bezeichnung »Entsorgungsfachbetrieb« beziehungsweise des Überwachungszeichens für eine Übergangszeit (§ 16 Satz 2 EfbV, § 12 Satz 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	100 - 500
1.1.30	Anerkennung eines Lehrgangs, einschließlich der Änderung und des Widerrufs von Anerkennungen nach § 23 Absatz 6 Nummer 5 LAbfG	100 - 1 000
1.1.31	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 Absatz 2 KrWG)	100 - 500
1.1.32	Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 NachwV; § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 NachwV) und Bearbeitung der dazugehörigen, vollständig und richtig ausgefüllten Begleitscheine (§§ 10 bis 13 NachwV) <i>Anmerkung: Bei Bestätigung durch Fristablauf (§ 5 Absatz 5 NachwV) wird für die Prüfung der Nachweiserklärungen eine Gebühr erhoben. Diese reduziert sich um 50 Euro, höchstens jedoch auf die Hälfte der für die Bestätigung festzusetzenden Gebühr.</i>	100 - 6 000
1.1.33	Ablehnung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises (§ 6 Absatz 5 NachwV; § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 NachwV)	100 - 2 500
1.1.34	Bearbeitung eines vom Abfallerzeuger beziehungsweise Sammler übersandten Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises (§ 6 Absatz 1 Satz 2 NachwV; § 6 Absatz 2 Satz 2 NachwV; § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 NachwV; § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 NachwV), sofern keine Gebühr nach Ziffer 1.1.35 erhoben wird, und Bearbeitung der dazugehörigen, vollständig und richtig ausgefüllten Begleitscheine (§§ 10 bis 13 NachwV) <i>Anmerkung: Bei der elektronischen Nachweisführung (§§ 17 bis 22 NachwV) wird die Gebühr unbeschadet der durch die elektronische Kommunikation bedingten abweichenden Kommunikationswege erhoben (§ 19 Absatz 3 NachwV).</i>	100 - 1 500
1.1.35	Bearbeitung einer vom Abfallerzeuger, Sammler beziehungsweise Abfallentsorger übersandten Nachweiserklärung (§ 7 Absatz 4 Satz 1 und 2; § 9 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 NachwV) und der dazugehörigen, vollständig und richtig ausgefüllten Begleitscheine (§§ 10, 11 und 13 NachwV) <i>Anmerkung: Bei der elektronischen Nachweisführung (§§ 17 bis 22 NachwV) wird die Gebühr unbeschadet der durch die elektronische Kommunikation bedingten abweichenden Kommunikationswege erhoben (§ 19 Absatz 3 NachwV).</i>	100 - 1 500
1.1.36	Freistellung des Abfallentsorgers (§ 7 Absatz 3 NachwV)	500 - 10 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.1.37	Anordnung der Einholung einer behördlichen Bestätigung zum Nachweis der Zulässigkeit der Entsorgung (§ 8 Absatz 1 NachwV) oder Anordnung, Abfälle erst nach vorhergehender Bestätigung anzunehmen (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 NachwV)	100 - 2 500
1.1.38	Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 14 NachwV)	250 - 2 500
1.1.39	Vollständige oder teilweise Freistellung von der Führung von Nachweisen oder Registern (§ 26 Absatz 1 Satz 1 NachwV)	60 - 6 000
1.1.40	Erteilung von Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Nachweis-, Freistellungs- und Registriernummern, soweit die Erteilung nicht im Rahmen von gebührenpflichtigen Verfahren erfolgt (§ 28 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 NachwV)	je Nummer 2,50 - 50
1.1.41	Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins (§ 11 NachwV), je Begleitschein	5 - 25
1.1.42	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen für öffentliche Leistungen nach der NachwV	100 - 6 000
1.1.43	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen einer Bestimmung in der NachwV oder entgegen eines auf eine Bestimmung in der NachwV gestützten behördlichen Ersuchens nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde	50 - 250
1.1.44	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 GewAbfV	100 - 1 000
1.2	Leistungen nach dem LAbfG sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind	
1.2.1	Zustimmung zur Bildung von Abfallverbänden (§ 8 Absatz 1 Satz 1 LAbfG)	250 - 2 500
1.2.2	Anordnung von Maßnahmen gegen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Bildung von Abfallverbänden oder zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 8 Absatz 1 Satz 3 LAbfG)	250 - 2 500
1.2.3	Genehmigung der Entsorgungsentgelte für die Entsorgung andienungspflichtiger Abfälle in zentralen Einrichtungen (§ 13 Absatz 3 LAbfG)	500 - 2 500
1.2.4	Ausnahmen von den Benutzungspflichten der Abfallbeseitigungsanlagen in Baden-Württemberg (§ 15 Absatz 4 LAbfG)	250 - 10 000
1.2.5	Anordnung einer Veränderungssperre (§ 17 Absatz 2 LAbfG)	100 - 1 000
1.2.6	Ausnahme von einer Veränderungssperre im Einzelfall (§ 17 Absatz 4 LAbfG)	100 - 500
1.2.7	Abnahme der für den Betrieb der Deponie oder eines Deponieabschnitts erforderlichen Einrichtungen (§ 5 DepV)	250 - 10 000
	<i>Anmerkungen:</i>	
	<i>(1) Bei der Gebührenberechnung sind die Höhe der Investitionskosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.</i>	
	<i>(2) Die Kosten der Zuziehung besonderer Sachverständiger (§ 19 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 LAbfG) sind zusätzlich als Auslagen zu erheben.</i>	
1.2.8	Überwachung	
1.2.8.1	Überwachungsmaßnahmen bei Deponien, die der Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EU unterfallen: Der Umfang der Überwachung ergibt sich nach § 22a DepV. Zu den Überwachungsmaßnahmen gehören neben den Vor-Ort-Besichtigungen und deren Vor- und Nachbereitung alle anderen Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden, wie Prüfung von Berichten und Dokumentationen, Überwachung der Emissionen oder Überprüfung der	

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Eigenkontrolle. Die Gebühr soll als Jahresgebühr festgelegt werden. Der Gebührenrahmen gilt für die Jahresgebühr.	100 - 20 000
1.2.8.2	Überwachungsmaßnahmen bei sonstigen Deponien und genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen nach § 4 BImSchG (§ 19 Absatz 3 Satz 1 LAbfG) <i>Anmerkung zu Nummer 1.2.8.2: Bei unbegründeten Beschwerden kann die Überwachung aus besonderem Anlass gebührenfrei bleiben.</i>	100 - 10 000
1.2.9	Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 Absatz 2 LAbfG)	100 - 10 000
1.2.10	Überwachung von Abfalltransportkontrollen soweit zur Bestimmung von Art, Identität oder Herkunft des Abfalls eine Untersuchung des Abfalls erforderlich ist (§ 19 Absatz 3 Satz 2 LAbfG)	50 - 1 500
1.2.11	Sonstige Überwachungsmaßnahmen, sofern die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (§ 19 Absatz 3 Satz 3 LAbfG)	50 - 1 500
1.2.12	Ausnahmen von der Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung, je Abfallart (§ 3 Absatz 2 SAbfVO)	50 - 2 500
1.2.13	Zuweisungen für gefährliche Abfälle zur Beseitigung, je Abfallart (§ 5 Absatz 1 bis 4 SAbfVO) <i>Anmerkung: Wird ein Zuweisungsantrag gemeinsam mit einem dazugehörenden Antrag auf Bestätigung eines Entsorgungsnachweises oder den dazugehörenden Nachweiserklärungen der zuständigen Behörde vorgelegt und von dieser in einem Vorgang bearbeitet, so ermäßigt sich die Gebühr für die Zuweisung um bis zu 80 Prozent.</i>	50 - 2 500
1.2.14	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen für gebührenpflichtige öffentliche Leistungen nach der SAbfVO	50 - 2 500
1.2.15	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen einer Bestimmung in der SAbfVO oder entgegen eines auf eine Bestimmung in der SAbfVO gestützten behördlichen Ersuchens nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde	50 - 250
1.3	Leistungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 der Kommission vom 29. November 2010 zur Festlegung - gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren, der Verordnungen nach §§ 24, 25 und 65 Absatz 1 KrWG sowie dem Batteriegesetz und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Feststellungen, Widerrufe, Anordnungen im Rahmen der Überwachung, Kontrollen sowie sonstige Verwaltungshandlungen im Rahmen des Vollzugs	50 - 25 000
1.4	Leistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, ber. ABl. L 318 vom 28.11.2008, S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 135/2012 der Kommission vom 16. Februar 2012 (ABl. L 46 vom 17.2.2012, S. 30) und nach dem Abfallverbringungsgesetz	
1.4.1	Notifizierung und Sammelnotifizierung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung	
1.4.1.1	Genehmigung oder schriftliche Zustimmung und Bearbeitung der dazugehörenden Transportanmeldungen, Bestätigungen des Erhalts der Abfälle sowie Bescheinigung der Verwertung oder Beseitigung	100 - 5 000
1.4.1.2	Verweigerung der Genehmigung oder Erhebung von Einwänden	100 - 1 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.4.1.3	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen für öffentliche Leistungen nach Nummer 1.4.1.1	50 - 1 000
1.4.1.4	Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitformulars, je Begleitformular	5 - 25
1.4.1.5	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen einer Bestimmung in der EG-Abfallverbringungsverordnung beziehungsweise dem AbfVerbrG oder entgegen eines auf eine Bestimmung in diesen Vorschriften gestützten behördlichen Ersuchens nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde	50 - 250
1.4.2	Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, zum Beispiel Entnahme von Proben (Artikel 29 und 50 EG-Abfallverbringungsverordnung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 2 AbfVerbrG) <i>Anmerkung: Die für die Untersuchung von Proben anfallenden Kosten werden zusätzlich als Auslagen erhoben.</i>	50 - 500
1.4.3	Bearbeitung von Rücknahmen und Wiedereinfuhren (Artikel 22 und 24 EG-Abfallverbringungsverordnung in Verbindung mit §§ 8 und 13 AbfVerbrG)	100 - 2 500
1.4.4	Anordnungen nach §§ 13 und 14 AbfVerbrG	100 - 2 500
1.4.5	Sonstige öffentliche Leistungen nach § 24 Absatz 1 Nummer 4 LAbfG und § 14 AbfVerbrG	100 - 2 500
2	Atomrecht Atomgesetz (AtG) Für Entscheidungen über atomrechtliche Tatbestände werden Gebühren und Auslagen nach §§ 21 bis 21b AtG in Verbindung mit der Kostenordnung zum AtG erhoben. Im Übrigen gelten bei der Ausführung des AtG und von Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 7 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5, § 7a Absatz 2 und der §§ 10 bis 12 AtG erlassen sind, durch die Landesbehörden vorbehaltlich des § 21 Absatz 2 AtG die allgemeinen landesrechtlichen Kostenvorschriften (vgl. auch Nr. 3 »Strahlenschutz«).	
3	Strahlenschutz Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) <i>Anmerkungen: (1) Die Gebührensätze gelten unbeschadet der Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen gemäß § 21 AtG. (2) Der Widerruf von Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen nach § 17 Absatz 3 Nummer 1 AtG ist gebührenfrei, wenn er überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird. Erfolgt die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge (Deckungssumme) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, kann auf eine separate Gebühr verzichtet werden, wenn die Leistung bei der Festsetzung der Gebühr für die Genehmigung berücksichtigt wird. (3) Die im Folgenden genannten »Freigrenzen« sind in Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV festgelegt.</i>	
3.1	Genehmigung nach § 7 Absatz 1 StrlSchV	
3.1.1	Genehmigung nach § 7 Absatz 1 StrlSchV für den Umgang mit offenen sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Absatz 1 AtG oder mit Kernbrennstoffen nach § 2 Absatz 3 AtG bei einem Vielfachen der Freigrenze von < 10 ¹	100 - 1 000

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^1 bis $< 10^3$	150 - 2 500
	bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^3 bis $< 10^5$	300 - 5 000
	bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^5 bis $< 10^7$	400 - 10 000
	bei einem Vielfachen der Freigrenze von $\geq 10^7$	700 - 25 000
	<i>Anmerkung:</i> <i>Für ECD (Elektronen-Einfang-Detektor) können die Gebühren nach Nummer 3.1.2 angesetzt werden.</i>	
3.1.2	Genehmigung nach § 7 Absatz 1 StrlSchV für den Umgang mit umschlossenen sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Absatz 1 AtG oder mit Kernbrennstoffen nach § 2 Absatz 3 AtG	
	bei einem Vielfachen der Freigrenze von $< 10^1$	100 - 500
	bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^1 bis $< 10^3$	100 - 1 000
	bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^3 bis $< 10^5$	200 - 3 000
	bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^5 bis $< 10^7$	300 - 7 000
	bei einem Vielfachen der Freigrenze von $\geq 10^7$	500 - 15 000
3.1.3	Genehmigung nach § 7 Absatz 1 StrlSchV für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Absatz 1 AtG oder mit Kernbrennstoffen nach § 2 Absatz 3 AtG durch das UM	500 - 75 000
3.2	Genehmigung nach § 11 Absatz 1 StrlSchV zur Errichtung einer Anlage	
	bei Errichtungskosten der Anlage bis 2 500 000 Euro	0,06 Prozent der Kosten
	bei höheren Errichtungskosten	1 500 zuzüglich 0,03 Prozent des 2 500 000 Euro übersteigenden Betrags
	<i>Anmerkungen:</i> <i>(1) Die Errichtungskosten der Anlage schließen das Gebäude mit ein, soweit dieses für den Strahlenschutz von Bedeutung ist.</i> <i>(2) Die Gebühr kann in einfach zu bearbeitenden Fällen um bis zu 50 Prozent ermäßigt sowie in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen um bis zu 50 Prozent erhöht werden.</i>	
3.3	Genehmigung nach § 11 Absatz 2 StrlSchV zum Betrieb einer Anlage oder zur Änderung der Anlage oder ihres Betriebs	200 - 15 000
3.4	Registrierung der Anzeige über die Inbetriebnahme oder Veränderung einer Anlage nach § 12 Absatz 1 StrlSchV	30 - 200
3.5	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 12 Absatz 3 StrlSchV	200 - 5 000
3.6	Genehmigung einer Beschäftigung oder Aufgabenwahrnehmung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV	100 - 5 000
3.7	Genehmigung nach § 16 Absatz 1 StrlSchV zur Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Absatz 1 AtG oder von Kernbrennstoffen nach § 2 Absatz 3 AtG	200 - 10 000
3.8	Erteilung einer Bescheinigung nach § 17 Absatz 3 StrlSchV	150
3.9	Bescheid zur Freigabe nach § 29 StrlSchV	150 - 10 000
3.10	Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 30 Absatz 1 StrlSchV	50 - 500
3.11	Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 30 Absatz 4 Satz 2 StrlSchV	25 - 250
3.12	Anerkennung von Strahlenschutzkursen oder Fortbildungsmaßnahmen nach § 30 Absatz 1, 2 oder 4 in Verbindung mit § 30 Absatz 3 StrlSchV	100 - 5 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
3.13	Entgegennahme und Bescheidung des Antrags eines Kursveranstalters mit entsprechender Feststellung nach § 30 Absatz 4 Satz 3 StrlSchV	100
3.14	Gestattung von Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 36 Absatz 2 und 3 StrlSchV	50 - 1 000
3.15	Gestattung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV	100 - 2 500
3.16	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV	100 - 2 500
3.17	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Absatz 2 oder § 95 Absatz 3 StrlSchV	35 - 100
3.18	Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Absatz 1 Satz 2 oder § 95 Absatz 10 Satz 4 StrlSchV	50 - 1 000
3.19	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Absatz 1 Satz 3 oder § 95 Absatz 10 Satz 6 StrlSchV	50 - 1 000
3.20	Gestattung nach § 41 Absatz 4 Satz 2 StrlSchV	100 - 1000
3.21	Gestattung nach § 45 Absatz 2 StrlSchV	100
3.22	Festlegung zulässiger Ableitungswerte für radioaktive Stoffe nach § 47 Absatz 3 Satz 1 StrlSchV	100 - 10 000
3.23	Zulassung nach § 55 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV	100 - 500
3.24	Zulassung nach § 56 Satz 2 oder § 95 Absatz 5 Satz 2 StrlSchV	100 - 500
3.25	Ermächtigung eines Arztes nach § 64 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV	300 - 500
3.26	Bestimmung von Sachverständigen nach § 66 Absatz 1 StrlSchV	500 - 5 000
3.27	Befreiung von Buchführungs- und Mitteilungspflicht nach § 70 Absatz 5 StrlSchV	50 - 500
3.28	Anordnung oder Genehmigung einer anderweitigen Beseitigung oder Abgabe radioaktiver Abfälle nach § 77 StrlSchV	200 - 5 000
3.29	Registrierung der Anzeige nach § 95 Absatz 2 StrlSchV	150 - 1 000
3.30	Entlassung von Rückständen aus der Überwachung nach § 98 StrlSchV	150 - 10 000
3.31	Registrierung der Anzeige nach § 99 StrlSchV	150 - 10 000
3.32	Registrierung der Anzeige nach § 101 Absatz 2 StrlSchV	150 - 10 000
3.33	Genehmigung nach § 106 Absatz 1 StrlSchV	100 - 2 500
3.34	Anordnung von Maßnahmen nach § 113 Absatz 1 StrlSchV	200 - 5 000
3.35	Gestattung von Ausnahmen von Schutzvorschriften nach § 114 StrlSchV	200 - 5 000
3.36	Zustimmung zur elektronischen Form und Bestimmung des Verfahrens und der Anforderungen nach § 115 StrlSchV	100 - 2 500
3.37	Registrierung der Anzeige nach § 117 Absatz 7 StrlSchV	25 - 200
3.38	Vor-Ort-Prüfung im Rahmen der staatlichen Aufsicht nach § 19 Absatz 1 Atomgesetz	200 - 2 500
4	Gentechnik	
	Gentechnikgesetz (GenTG)	
4.1	Genehmigung	
4.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage (Anlagengenehmigung) nach § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 GenTG	250 - 100 000
4.1.2	Teilgenehmigung nach § 8 Absatz 3 GenTG	250 - 100 000
4.1.3	Genehmigung der wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 4 Satz 1 GenTG	250 - 100 000

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.1.4	Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit nach § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GenTG	250 - 50 000
4.1.5	Soweit nach § 18 GenTG ein Anhörungsverfahren durchgeführt wird, erhöht sich die Gebühr nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.4 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattfinden, um	3 000
4.2	Anmeldung	
4.2.1	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 2 Satz 1 GenTG	200 - 50 000
4.2.2	Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 GenTG	100 - 50 000
4.3	Anzeige nach dem GenTG	
4.3.1	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 2 Satz 1 GenTG	200 - 50 000
4.3.2	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 GenTG	100 - 50 000
4.3.3	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit nach § 9 Absatz 2 Satz 1 GenTG	100 - 50 000
4.4	Untersagung nach § 12 Absatz 7 GenTG	100 - 25 000
4.5	Abgabe einer Stellungnahme vor der Erteilung einer Genehmigung für eine Freisetzung nach § 16 Absatz 4 Satz 2 GenTG	100 - 5 000
4.6	Entscheidung über die Verwendung von Unterlagen nach § 17 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 GenTG	100 - 10 000
4.7	Entscheidung über die Vertraulichkeit von Angaben nach § 17a Absatz 1 Satz 3 GenTG	100 - 10 000
4.8	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3 und § 12 Absatz 6 letzter Halbsatz GenTG	100 - 5 000
4.9	Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Absatz 1 GenTG	100 - 5 000
4.10	Durchführung einer anlassbezogenen Überwachung, Anordnung einer Maßnahme nach § 25 GenTG (außer Entnahme und Untersuchung von Proben)	100 - 25 000
4.11	Entnahme von Proben nach § 25 Absatz 3 GenTG	100 - 20 000
4.12	Anordnung nach § 26 GenTG	100 - 5 000
4.13	Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 27 Absatz 3 GenTG	100 - 5 000
4.14	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Absatz 4 Satz 2 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung	50 - 1 000
4.15	Sonstige öffentliche Leistungen nach dem GenTG und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Empfängers dieser öffentlichen Leistungen vorgenommen werden	50 - 50 000

Anmerkungen zu Nummer 4:

(1) Schließt eine Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidung vorgeschriebenen Gebühren.

(2) Die im Rahmen des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit zu zahlenden Beträge sowie Kosten für Bekanntmachungen, für Gutachten und für die Untersuchung von Proben sind in den Gebühren nicht

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<i>enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.</i>	
5	Chemikalien, Wasch- und Reinigungsmittel	
	Chemikaliengesetz (ChemG)	
	Wasch- und Reinigungsmittelrecht	
5.1	Zeitlich befristete Anordnungen nach § 23 Absatz 2 ChemG	250 - 700
5.2	Sonstige Leistungen nach dem ChemG, den darauf beruhenden Verordnungen sowie sonstigen Regelungen (z. B. Rechtsakte der EU), die Sachverhalte des Chemikalienrechts berühren, durch die zuständigen Behörden, soweit sie nicht in anderen Gegenständen dieses Verzeichnisses enthalten sind	50 - 7 000
5.3	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	
5.3.1	Durchführung einer Sachkundeprüfung nach § 5 Absatz 1 ChemVerbotsV	
	- umfassende Sachkundeprüfung je Prüfling	150
	- eingeschränkte Sachkundeprüfung je Prüfling	75 - 100
5.3.2	Anerkennung der Sachkunde nach § 5 Absatz 3 ChemVerbotsV	100 - 150
5.3.3	Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 ChemVerbotsV für	
	- eine Betriebsstätte	50 - 700
	- jede weitere Betriebsstätte	10 Prozent der Gebühr für eine Betriebsstätte
5.3.4	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige nach § 2 Absatz 6 ChemVerbotsV	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 5.3.3
5.4	Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung zum Nachweis der Sachkunde nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ChemOzonSchichtV für	
	- eine Veranstaltung	100 - 2 000
	- jede weitere Veranstaltung	Prozent der Gebühr für eine Veranstaltung
5.5	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
5.5.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 zur Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder eines Betriebes, als zur Abnahme von Prüfungen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 berechtigt für	
	- eine Aus- und Fortbildungsstätte, ein Unternehmen oder einen Betrieb	100 - 2 000
	- jede/n weitere/n Aus- und Fortbildungsstätte, Unternehmensstandort oder Betriebsstätte	10 Prozent der Gebühr für eine Aus- und Fortbildungsstätte, einen Unternehmensstandort oder Betriebsstätte
5.5.2	Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Absatz 1 (Betriebszertifizierung) für	
	- eine Betriebsstätte	100 - 2 000
	- jede weitere Betriebsstätte	10 Prozent der Gebühr für eine Betriebsstätte
5.6	Wasch- und Reinigungsmittel	
	Öffentliche Leistungen nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG), Rechtsverordnungen auf Grund des WRMG und der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien	
		50 - 5 000

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
6	Gefahrstoffrecht	
	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	
6.1	Anerkennung von Verfahren und Geräten nach § 10 Absatz 5 GefStoffV	450
6.2	Anerkennung eines Lehrgangs zum Nachweis der Sachkunde beziehungsweise Fortbildung nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 GefStoffV	100 - 500
6.3	Zulassung von Unternehmen nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 GefStoffV	2 100 - 7 000
6.4	Anerkennung der Sachkunde nach Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 Satz 2 GefStoffV	100 - 500
6.5	Erlaubnis nach Anhang I Nummer 4.2 Absatz 1 GefStoffV	350 - 1 000
6.6	Prüfung von Personen zum Nachweis der Sachkunde, Ausstellung eines Befähigungsscheins nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 GefStoffV	70 - 350
6.7	Anerkennung eines Lehrgangs zum Nachweis der Sachkunde nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 GefStoffV	100 - 1 000
6.8	Ausnahmen nach § 19 Absatz 1 GefStoffV	200 - 2 500
6.9	Ausnahmen nach § 19 Absatz 3 GefStoffV	350 - 700
6.10	Anordnungen nach § 19 Absatz 4 GefStoffV	250 - 500
6.11	Untersagung nach § 19 Absatz 6 GefStoffV	700
7	Sprengstoffrecht	
7.1	Sprengstoffgesetz (SprengG)	
7.1.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Absatz 6 SprengG	50 - 300
7.1.2	Erlaubnis nach § 7 SprengG	
7.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 SprengG	150 - 300
	<i>Anmerkung:</i> <i>Zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 7.1.2.1 ist eine Gebühr nach Nummer 7.1.3 für die Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu erheben.</i>	
7.1.2.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab der zweiten Ausfertigung)	10
7.1.2.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 SprengG	50
7.1.3	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Absatz 4, § 8a Absatz 5 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 Satz 4 und § 14 SprengG	30 - 250
7.1.4	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrgangs nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 SprengG in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum SprengG	150 - 1 000
7.1.5	Abnahme der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 SprengG (gegebenenfalls zuzüglich Auslagen für Sachverständige) in Verbindung mit den §§ 29 und 31 der Ersten Verordnung zum SprengG	50 - 300 pro Person
7.1.6	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	50
7.1.7	Genehmigung einer Verbringungs-genehmigung nach § 15 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 7 Nummer 1 SprengG	150 - 300

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
7.1.8	Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 SprengG	
7.1.8.1	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 sowie nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28 SprengG Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstlagermenge (NEM) zu Grunde gelegt. Die Gebühren betragen - bis maximal 500 kg NEM = 200 Euro - je weitere 500 kg bis maximal 5 000 kg NEM = 30 Euro - je weitere 500 kg oberhalb 5 000 kg NEM = 10 Euro	200 - 2 500 zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren
7.1.8.2	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 SprengG	50 - 1 250
7.1.9	Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4 SprengG	
7.1.9.1	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Absatz 4 SprengG	70 - 1 000
7.1.9.2	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4 SprengG	70 - 700
7.1.9.3	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4 SprengG	70 - 700
7.1.10	Befähigungsschein nach § 20 SprengG	
7.1.10.1	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 SprengG <i>Anmerkung: Zuzüglich der Gebühr nach Nummer 7.1.10.1 ist eine Gebühr nach Nummer 7.1.3 für die Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu erheben.</i>	40 - 80
7.1.10.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 SprengG	40
7.1.10.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 SprengG	40
7.1.11	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3 SprengG <i>Anmerkung: Zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 7.1.11 ist eine Gebühr nach Nummer 7.1.3 für die Einholung von Erholungen von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu erheben.</i>	40
7.1.12	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Absatz 5 SprengG	40
7.1.13	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Absatz 2 SprengG	80 zuzüglich der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
7.1.14	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 sowie einer Genehmigung nach § 17 SprengG	50
7.1.15	Anordnung nach § 32 Absatz 1, 2 oder 5 sowie Anordnung nach § 48 SprengG	40 - 1 000
7.1.16	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 SprengG	40 - 500
7.1.17	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenomme-

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
		nen öffentlichen Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
7.1.18	Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 und 4, § 32a Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 4 sowie nach § 33 Absatz 1, 2 oder 3 SprengG	40 - 400
7.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	
7.2.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Absatz 5 1. SprengV im Einzelfall	40 - 300
7.2.2	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 1. SprengV im Einzelfall	40 - 300
7.2.3	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Absatz 2 1. SprengV	40 - 300
7.2.4	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Absatz 1 1. SprengV	40 - 300
7.2.5	Anerkennung eines Lehrganges zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Absatz 1 1. SprengV	150 - 1 000
7.2.6	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5 Satz 2 1. SprengV	40
7.2.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2 1. SprengV	40
	<i>Anmerkung: Zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 7.2.8 ist eine Gebühr nach Nummer 7.1.3 für die Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu erheben.</i>	
7.2.8	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Absatz 5 1. SprengV	40 - 500
7.2.9	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Absatz 1 1. SprengV	40 - 500
7.2.10	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Absatz 1 1. SprengV	40 - 300
7.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)	
7.3.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 2. SprengV	40 - 300
7.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)	
7.4.1	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Absatz 2 3. SprengV	30 - 100
7.5	Gebühren in sonstigen Fällen	
7.5.1	Öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Nummern 7.1.1 bis 7.4.1 dieser Anlage aufgeführt sind	30 - 600
8	<p>Genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Immissionsschutz, Benzinbleigesetz</p> <p>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die auf Grund des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften</p> <p>Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)</p> <p>Benzinbleigesetz und die auf Grund des Benzinbleigesetzes erlassenen Rechtsverordnungen</p> <p><i>Anmerkung: Zu den im Folgenden genannten Investitionskosten und den Kosten der Änderung zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatz-</i></p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<p><i>steuer. Investitionskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens sowie gegebenenfalls Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, der Teilgenehmigung oder der Änderungsgenehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.</i></p> <p><i>Können einem Vorhaben keine Investitionskosten oder Abbaufläche zu Grunde gelegt werden, ist die Gebühr nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand festzusetzen.</i></p>	
8.1	Genehmigung im förmlichen Verfahren	
8.1.1	<p>Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Absatz 1 BImSchG, wenn die Investitionskosten der Anlage nicht mehr betragen als</p> <p>35 000 Euro</p> <p>70 000 Euro</p> <p>175 000 Euro</p> <p>700 000 Euro</p> <p>3 500 000 Euro</p> <p>bei einem höheren Kostenbetrag</p>	<p>1,5 Prozent der Kosten, mindestens 350</p> <p>1,4 Prozent der Kosten, mindestens 500</p> <p>1,1 Prozent der Kosten, mindestens 1 000</p> <p>0,8 Prozent der Kosten, mindestens 1 950</p> <p>0,5 Prozent der Kosten, mindestens 5 600</p> <p>17 500 Euro zuzüglich 0,05 Prozent des 3 500 000 Euro übersteigenden Betrages</p>
8.1.2	Genehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1.1 (Steinbrüche) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	250 - 5 000
8.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren	
8.2.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 BImSchG sowie von Versuchsanlagen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach der Nummer 8.2.2	75 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1, mindestens 375
8.2.2	Genehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1.2 (Steinbrüche) des Anhangs 1 4. BImSchV für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	200 - 2 500
8.3	Störfallrechtliches Anzeige- und Genehmigungsverfahren	
8.3.1	Öffentliche Leistungen nach § 23a Absätze 1 und 2 BImSchG bei der störfallrelevanten Errichtung und dem Betrieb oder der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	60 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 bezogen auf die Kosten des Vorhabens oder der Änderung, mindestens 300
8.3.2	Genehmigung nach § 23b Absatz 1 BImSchG zur störfallrelevanten Errichtung und zum Betrieb oder zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	100 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 bezogen auf die Kosten des Vorhabens oder der Änderung, mindestens 375
8.4	Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen	
8.4.1	Genehmigung von Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage nach § 16 Absätze 1 und 4 BImSchG sowie von Versuchsanlagen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummern 8.4.2 und 8.4.3	75 Prozent, bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 und 8.2 bezogen auf die Kosten

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
		der Änderung, mindestens 375
8.4.2	Genehmigung von störfallrelevanten Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, nach § 16 a BlmSchG	100 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 375
8.4.3	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 (Steinbrüche) des Anhangs 1 4. BlmSchV für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	250 - 5 000
8.4.4	Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 15 Absatz 2 BlmSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 250
8.4.5	Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 15 Absatz 2a BlmSchG bei der störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	60 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 bezogen auf die Kosten der Änderung mindestens 300
	<i>Anmerkung: Wenn als Bestandteil der Anzeige- oder Antragsunterlagen ein Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) oder ein Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 3 Absatz 5c BlmSchG den Unterlagen beizufügen ist, kann die Gebühr nach den Nummern 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4 um bis zur Hälfte erhöht werden.</i>	
8.5	Teilgenehmigung Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 Absatz 1 BlmSchG oder § 23b Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 BlmSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen	
8.5.1	für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 Prozent der Gebühr nach Nummern 8.1 bis 8.4, mindestens 250
8.5.2	für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 Prozent der Gebühr nach Nummern 8.1 bis 8.4, mindestens 200
8.6	Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 BlmSchG oder § 23b Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 BlmSchG	25 - 75 Prozent der Gebühr nach Nummern 8.1 bis 8.5, mindestens 250
8.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absätze 1 und 3 BlmSchG oder § 23b Absatz 1 in Verbindung mit § 8a Absätze 1 und 3 BlmSchG	50 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1 bis 8.5 mindestens 250
8.8	Umweltverträglichkeitsprüfung	
8.8.1	Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit den §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (UVP-pflichtige Anlagen), beträgt die Genehmigungsgebühr	175 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1, 8.3 bis 8.6, mindestens 1 000
8.8.2	Ergibt eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Absatz 2 Satz 1 9. BlmSchV in Verbindung mit § 7 UVP, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, beträgt die Genehmigungsgebühr	125 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1 bis 8.6, mindestens 500

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8.9	Emissionsgenehmigung nach § 4 Absatz 1 TEHG	500 - 5 000
8.10	Fristverlängerung nach § 18 Absatz 3 BImSchG oder § 23b Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BImSchG	25 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1 bis 8.5 und 8.8, mindestens 250
	<i>Anmerkung:</i> <i>In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr nach den Nummern 8.1.1, 8.2.1, 8.3, 8.4.1, 8.4.2, 8.4.4, 8.4.5, 8.5 bis 8.8 und 8.10 bis auf das Dreifache erhöht werden.</i>	
8.11	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Absatz 3 BImSchG	250 - 15 000
8.12	Anordnung von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 BImSchG	250 - 1 000
8.13	Anordnung einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29a Absatz 1 BImSchG	250 - 2 000
8.14	Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG	250 - 15 000
8.15	Zulassung von Ausnahmen von Rechtsverordnungen	500 - 15 000
8.16	Gestattung der Bestellung eines Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten nach § 4 und § 5 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	250 - 500
8.17	Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
8.17.1	Zustimmung zum Absehen von der Veröffentlichung von Informationen nach § 8a Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 12. BImSchV oder Zustimmung zur Nichtoffenlegung bestimmter Teile des Sicherheitsberichts nach § 11 Absatz 6 12. BImSchV	100 - 1 000
8.17.2	Mitteilung der Prüfungsergebnisse zum Sicherheitsbericht nach § 13 12. BImSchV	500 - 20 000
8.17.3	Feststellung des Domino-Effekts nach § 15 Absatz 1 12. BImSchV	500 - 5 000
8.18	Überwachung Der Umfang der Überwachung ergibt sich aus den §§ 52, 52a BImSchG und den §§ 16 und 17 12. BImSchV. Zu den Überwachungsmaßnahmen gehören neben den Vor-Ort-Besichtigungen und deren Vor- und Nachbereitung alle anderen Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt und die Anlagensicherheit getroffen werden, wie Prüfung von Berichten und Dokumentationen, Überwachung der Emissionen oder Überprüfung der Eigenkontrolle und Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit. Die Gebühren sollen als Jahresgebühr festgelegt werden. Die Gebührenrahmen gelten für die Jahresgebühr.	
8.18.1	Überwachungsmaßnahmen bei Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind	100 - 20 000
8.18.2	Überwachungsmaßnahmen bei sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen nach 4. BImSchV	100 - 10 000
8.18.3	Überwachungsmaßnahmen nach 12. BImSchV bei Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a BImSchG	200 - 20 000
	<i>Anmerkungen zu Nummer 8 bis 8.18.3:</i> <i>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.</i> <i>(2) Schließt die Genehmigung andere behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen</i>	

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<i>Gebühren zu erheben.</i>	
	<i>(3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 Absatz 1 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden. Die für ein Anzeigeverfahren entstandene Gebühr kann entsprechend der vorgenannten Regelung auf ein nachfolgendes Genehmigungs- bzw. Änderungs genehmigungsverfahren angerechnet werden.</i>	
	<i>(4) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.</i>	
	<i>(5) Bei unbegründeten Beschwerden nach § 52a Absatz 4 BImSchG kann die Überwachung aus besonderem Anlass gebührenfrei bleiben.</i>	
8.19	Öffentliche Leistungen nach dem Benzinbleigesetz und Rechtsverordnungen auf dessen Grundlage sowie nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen und der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren	50 - 5 000
9	Anlagen- und Produktsicherheit	
	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-BauPVO)	
	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	
	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
	Rechtsverordnungen nach § 8 ProdSG	
	Sonstige Regelungen, die Sachverhalte im Bereich des ProdSG betreffen	
9.1	Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten	
9.1.1	Anordnungen nach § 26 Absatz 2 ProdSG	200 - 5 000
9.1.2	Verlangen nach § 28 Absatz 3 Satz 1 ProdSG	100 - 200
9.1.3	Verlangen nach § 28 Absatz 4 Satz 2 ProdSG	100 - 200
9.1.4	Sonstige Leistungen nach Abschnitt 6 des ProdSG, den auf § 8 ProdSG beruhenden Rechtsverordnungen sowie sonstigen Regelungen (zum Beispiel Rechtsakte der EU), die Sachverhalte im Bereich des ProdSG betreffen, soweit sie nicht in speziellen Gebührentatbeständen enthalten sind	50 - 5 000
9.1.5	Aufforderung nach Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1 EU-BauPVO, Maßnahmen nach Artikel 56 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 59 Absatz 2 EU-BauPVO	200 - 5 000
9.1.6	Verlangen nach Artikel 11 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und c, Artikel 13 Absatz 9, Artikel 14 Absatz 5 EU-BauPVO	100 - 200
9.1.7	Sonstige Leistungen nach der EU-BauPVO, nach Abschnitt 6 des ProdSG sowie sonstigen Regelungen (auch Rechtsakten der EU), die Sachverhalte im Bereich der EU-BauPVO betreffen, soweit sie nicht in speziellen Gebührentatbeständen enthalten sind	100 - 5 000
9.2	Errichtung und Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen	
9.2.1	Fristverlängerung nach § 34 Absatz 4 ProdSG	25 Prozent der Gebühr nach Nummer 9.2.4, mindestens 50

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9.2.2	Maßnahmen nach § 35 Absatz 1 ProdSG	50 - 1 000
9.2.3	Stilllegung, Beseitigung oder Untersagung des Betriebes nach § 35 Absatz 2 oder 3 ProdSG	50 - 250
9.2.4	Erlaubnis zur Errichtung, Betrieb und Änderung nach § 18 Absatz 1 BetrSichV, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als 500 000 Euro 5 000 000 Euro bei einem höheren Kostenbetrag	0,4 Prozent der Kosten, mindestens 100 2 000 zuzüglich 0,3 Prozent des 500 000 Euro übersteigenden Betrages 15 500 zuzüglich 0,1 Prozent des 5 000 000 Euro übersteigenden Betrages
	<i>Anmerkungen zu Nummer 9.2.4:</i> (1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt. (2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. (3) Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen. für die Erlaubnis zur Errichtung für die Erlaubnis zum Betrieb	75 Prozent der vorstehenden Beträge nach Nummer 9.2.4 50 Prozent der vorstehenden Beträge nach Nummer 9.2.4
	<i>Anmerkungen zu Nummer 9.2.4:</i> (4) In einfachen Fällen kann die Gebühr um bis zu 25 Prozent reduziert, in schwierigen Fällen um bis zu 50 Prozent erhöht werden. (5) Zu den genannten Errichtungskosten und den Kosten der Änderung zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
9.2.5	Verlängerung oder Verkürzung von Prüffristen nach § 19 Absatz 6 BetrSichV	80 - 1 500
9.2.6	Maßnahmen nach § 19 Absatz 5 BetrSichV	50 - 1 000
9.3	Technische Überwachung von überwachungsbedürftigen Anlagen	
9.3.1	Anerkennung von befähigten Personen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 BetrSichV	150 - 1 000
9.3.2	Änderung, Ergänzung und Rücknahme von Leistungen nach Nummer 9.3.1	10 bis 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 9.3.1 mindestens 50
10	Energieverbrauchsrelevante Produkte und Energieverbrauchs-kennzeichnung Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Absatz 3 EVPG Sonstige Regelungen, die Sachverhalte im Bereich des EVPG berühren Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)	

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Rechtsvorschriften auf Grund des EnVKG und die in diesem Bereich erlassenen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union	
10.1	Anordnungen nach § 7 Absatz 3 EVPG	200 - 5 000
10.2	Verlangen nach § 7 Absatz 6 Satz 2 EVPG	100 - 200
10.3	Anerkennungen nach § 11 Absatz 2 EVPG	1 000 - 30 000 je Standort
10.4	Überwachung nach § 11 Absatz 4 EVPG	250 - 10 000
10.5	Verlangen nach § 11 Absatz 5 Satz 1 EVPG	100 - 200
10.6	Sonstige Leistungen nach dem EVPG, den Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Absatz 3 EVPG sowie sonstigen Regelungen (zum Beispiel Rechtsakten der EU), die Sachverhalte im Bereich des EVPG berühren	50 - 5 000
10.7	Öffentliche Leistungen nach dem EnVKG, Rechtsverordnungen auf Grund des EnVKG und den in diesem Bereich erlassenen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union	50 - 5 000
11	Umweltverträglichkeit	
	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)	
11.1	Planfeststellung (§ 20 Absatz 1 UVPG) und Plangenehmigung (§ 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG) für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, sowie deren Änderung; Entscheidung über das Entfallen einer Plangenehmigung nach § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG; Beratungsleistung der Planfeststellungsbehörde im Vorfeld einer Antragstellung, ohne dass danach ein Antrag gestellt wird. Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten werden keine Gebühren erhoben.	20 - 250 000
11.2	Anordnung nach § 4 Absatz 5 Rohrfernleitungsverordnung	100 - 2 500
11.3	Fristverlängerung des Zeitpunkts der wiederkehrenden Prüfungen auf bis zu drei Jahren nach § 5 Absatz 1 Rohrfernleitungsverordnung	100 - 2 500
11.4	Anordnung zusätzlicher Prüfungen nach § 5 Absatz 2 Rohrfernleitungsverordnung	100 - 2 500
11.5	Anerkennung einer Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung	2 000 - 20 000
12	Bodenschutz und Altlasten	
	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)	
12.1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem BBodSchG und dem LBodSchAG <i>Anmerkung: Schließen Anordnungen andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 Absatz 6, § 14 Satz 2, § 16 Absatz 2 BBodSchG), so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>	50 - 10 000
12.2	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen	50 - 10 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
13	Wasserrecht Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)	
13.1	Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 14 WG sowie Anlagen nach § 28 WG	
13.1.1	Erlaubnis (§§ 8, 10 WHG), soweit nicht Nummer 13.1.4	250 - 60 000
13.1.2	Gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG), soweit nicht Nummer 13.1.5	500 - 90 000
13.1.3	Bewilligung (§§ 8, 10 WHG), soweit nicht Nummer 13.1.6	500 - 90 000
13.1.4	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nummer 13.1.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	
13.1.4.1	Bei Wasserkraftanlagen bis 1 000 kW	pro kW Ausbauleistung 17,50, mindestens 1 000
13.1.4.2	Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1 000 kW	17 500 - 50 000
13.1.5	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nummer 13.1.7 werden zu 50 Prozent angerechnet.	
13.1.5.1	Bei Wasserkraftanlagen bis 1 000 kW	pro kW Ausbauleistung 18,75, mindestens 1 100
13.1.5.2	Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1 000 kW	18 750 - 55 000
13.1.6	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nummer 13.1.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	
13.1.6.1	Bei Wasserkraftanlagen bis 1 000 kW	pro kW Ausbauleistung 20, mindestens 1 200
13.1.6.2	Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1 000 kW	20 000 - 60 000
13.1.7	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	pro kW Ausbauleistung 10, mindestens 150, höchstens 10 000
13.1.8	Wird dem Unternehmer nach § 99 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren nach Nummern 13.1.1 und 13.1.2 zu berücksichtigen	
13.1.9	Nachträgliche Entscheidungen (§§ 13 Absatz 1, 14 Absatz 5 WHG)	10 bis 50 Prozent der Gebühr nach Nummer 13.1.1 und 13.1.2, min- destens 50
13.1.10	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 15 Absatz 2 Satz 2 WG)	50 - 10 000
13.1.11	Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG)	50 - 2 500
13.1.12	Mitwirkung der Wasserbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 26 WG)	50 - 1 500
13.1.13	Überprüfung von Staumarken	50 - 250
13.1.14	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	50 - 25 000
13.1.15	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	50 - 5 000

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<i>Anmerkung zu Nummer 13.1: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>	
13.2	Weitere wasserrechtliche Zulassungen und Anzeigen	
13.2.1	In den Fällen von § 63 WG sowie § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG und § 48 Absatz 1 WG	50 - 20 000
13.2.2	Einleitungsgenehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG	50 - 20 000
13.2.3	Anzeigen in den Fällen von § 5 Absatz 1 der Indirekteinleiterverordnung	50 - 10 000
13.2.4	Herstellung des Benehmens mit der Wasserbehörde nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WG	50 - 10 000
13.2.5	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebes nach § 48 Absatz 2 WG	50 - 10 000
13.2.6	Zulassung nach § 26 Absatz 1 Satz 3 und 4 WG und § 78 Absatz 2 und 4 WHG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	50 - 10 000
13.2.7	Die Entscheidung über die Wiederherstellung eines Gewässers nach §§ 9 Absatz 2, 10 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 WG ist gebührenfrei.	
13.3	Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach § 93 Absatz 3 WG	50 - 15 000
13.4	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz	
13.4.1	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 Absatz 2 WHG)	150 - 5 000
13.4.2	Festsetzung von Wasserschutzgebieten einschließlich vorläufiger Anordnungen (§ 51 WHG, § 45 WG) und von Quellenschutzgebieten (§ 53 Absatz 4 WHG)	50 - 30 000
13.4.3	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 Absatz 3 WHG)	50 - 250
13.4.4	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	50 - 10 000
13.5	Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerandstreifen	
13.5.1	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	50 - 250
13.5.2	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG), soweit nicht Nummer 13.5.3	500 - 25 000
13.5.3	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 Absatz 1 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nummer 13.1.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	
13.5.3.1	Bei Wasserkraftanlagen bis 1 000 kW	pro kW Ausbauleistung 30, mindestens 2 500
13.5.3.2	Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1 000 kW	30 000 - 80 000
13.5.4	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Absatz 2 WHG), soweit nicht Nummer 13.5.5	50 - 12 500
13.5.5	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Absatz 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage. Für sämtliche	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nummer 13.1.5 werden zu 50 Prozent angerechnet	
13.5.5.1	Bei Wasserkraftanlagen bis 1 000 kW	
	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis	pro kW Ausbauleistung 20, mindestens 1 500
	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis	pro kW Ausbauleistung 22,50, mindestens 1 750
	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Bewilligung	pro kW Ausbauleistung 25, mindestens 2 000
13.5.5.2	Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1 000 kW	25 000 - 65 000
	Nachträgliche Entscheidungen (§ 13 Absatz 1 WHG)	10 bis 50 Prozent der Gebühr nach Nummer 13.1.1 bis 13.1.5, mindestens 50
13.5.7	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 29 Absatz 4 WG oder § 38 Absatz 5 WHG	50 - 5 000
13.6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
13.6.1	Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG	50 - 10 000
13.6.2	Anordnung nach der Verordnung der Bundesregierung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	50 - 250
	<i>Die Anmerkung zu Nummern 13.1 gilt für die in Nummern 13.6 genannten Entscheidungen entsprechend</i>	
13.7	Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen	
13.7.1	Begründung von Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen	50 - 1 500
13.7.2	Fristverlängerung (§ 71 Absatz 1 Satz 2 WG)	10 Prozent der Gebühr nach Nummer 13.7.1, mindestens 50
13.7.3	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 73 WG)	20 Prozent der Gebühr nach Nummer 13.7.1, mindestens 50
13.8	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren	
13.8.1	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 100 Absatz 1 Satz 1 WHG, § 75 Absatz 2 WG)	20 - 500
13.8.2	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 Absatz 1 Satz 2 WHG, § 75 Absatz 1 WG)	50 - 15 000
13.8.3	Überwachung des Vollzugs (§ 100 Absatz 1 Satz 1 WHG)	
	Für jede notwendige Nachschau wird eine Gebühr angesetzt.	50 - 10 000
13.8.4	Für jede Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit (§ 49 WHG, § 43 WG)	50 - 1 500
13.8.5	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid) sowie Anordnungen nach § 61 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 100 WHG	50 - 5 000
13.8.6	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)	
	Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.	50 - 5 000
13.8.7	Sicherung des Beweises (§ 90 WG)	10 Prozent der Gebühr für die öffentliche Leistung, für die die Beweiserhebung von Bedeutung ist, mindestens 50

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
13.8.8	<p>Überwachung von Gewässerbenutzungen und Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie von Indirekteinleitungen nach Absatz 1 Satz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)</p> <p>Der Umfang der Überwachung richtet sich nach den §§ 8 und 9 IZÜV. Zu den Überwachungsmaßnahmen gehören neben den Vor-Ort-Besichtigungen und deren Vor- und Nachbereitung alle anderen Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden, wie die Prüfung von Berichten und Dokumentationen, Überwachung der Emissionen oder Überprüfung der Eigenkontrolle. Die Gebühr soll als Jahresgebühr festgelegt werden.</p> <p>Der Gebührenrahmen gilt für die Jahresgebühr</p> <p><i>Anmerkung:</i> <i>Bei unbegründeten Beschwerden kann die Überwachung aus besonderem Anlass gebührenfrei bleiben.</i></p>	100 - 20 000
13.9	Anerkennung von Sachverständigenorganisationen oder von Güte- und Überwachungsgemeinschaften für die Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 82 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 WG)	
13.9.1	Entscheidung über die Anerkennung, über die Verlängerung der Anerkennung sowie den Widerruf der Anerkennung	1 000 - 5 000
13.9.2	Entscheidung über die Änderung der Anerkennung oder deren Ablehnung	200 - 5 000
13.9.3	Zustimmung oder Ablehnung zur Bestellung eines Sachverständigen oder Fachprüfers, der die Voraussetzung nicht erfüllt, sowie das Verlangen oder die Anordnung, die Bestellung aufzuheben	200 - 800
14	<p>Energiewirtschaftsrecht</p> <p>Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)</p> <p>Anreizregulierungsverordnung (ARegV)</p> <p>Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV)</p> <p>Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)</p> <p>Energieeinsparverordnung (EnEV)</p>	
14.1	Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes (§ 4 Absatz 1 EnWG)	300 - 50 000
14.2	Untersagung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes (§ 4 Absatz 2 Satz 2 EnWG)	500 - 10 000
14.3	Entscheidungen über den Grundversorger (§ 36 Absatz 2 Satz 3 bis 5 EnWG)	300 - 5 000
14.4	Planfeststellung und Plangenehmigung	
14.4.1	<p>Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Energieanlagen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 EnWG), wenn die Errichtungskosten nicht mehr betragen als</p> <p>10 000 000 Euro</p> <p>25 000 000 Euro</p> <p>50 000 000 Euro</p> <p>bei einem höheren Kostenbetrag</p>	<p>0,4 Prozent der Kosten, mindestens 7 500</p> <p>0,3 Prozent der Kosten, mindestens 50 000</p> <p>0,2 Prozent der Kosten, mindestens 80 000</p> <p>100 000 zuzüglich 0,1 Prozent des</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
		50 000 000 Euro übersteigenden Betrages
14.4.2	Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Energieanlagen (§ 43b Nummer 2 EnWG)	80 Prozent der Gebühr nach Nummer 14.4.1, mindestens 5 000
	<i>Anmerkung zu Nummer 14.4.1 und 14.4.2: Die Kosten für die Sicherung von Leitungsrechten und den Erwerb von Grundstücken werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.</i>	
14.4.3	Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung bei Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§ 43f EnWG und § 74 Absatz 7 LVwVfG)	bis 20 Prozent der Gebühr nach Nummer 14.4.1, mindestens 300
14.4.4	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens (§ 43d EnWG)	
14.4.4.1	Entscheidung über die Planänderung bei Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§ 76 Absatz 2 LVwVfG)	bis 20 Prozent der Gebühr nach Nummer 14.4.1, mindestens 300
14.4.4.2	Entscheidung über die Notwendigkeit eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 76 Absatz 1 LVwVfG)	Gebühr nach Nummer 14.4.1
14.4.5	Qualifizierte Beratungsleistung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde im Vorfeld einer Antragstellung, ohne dass danach ein Antrag gestellt wird	nach Aufwand
14.5	Enteignung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken einschließlich Entschädigungen sowie vorzeitige Besitzeinweisung in Grundstücke (§§ 44a bis 45b EnWG)	
14.5.1	Jede notwendige Entscheidung (auch Ablehnung) im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren einschließlich vorzeitiger Besitzeinweisung und Einigungsbeurkundungen	100 - 10 000
14.5.2	Qualifiziert Beratungsleistung, formlose Anhörung im Vorverfahren und Herbeiführung von Einigungen, sofern es nicht zu einer förmlichen Entscheidung der Behörde kommt	nach Aufwand
14.6	Anordnung nach § 44 Absatz 1 Satz 2 EnWG	50 - 5 000
14.7	Festsetzung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch Maßnahmen nach § 44 Absatz 1 EnWG (§ 44 Absatz 3 Satz 2 EnWG)	100 - 10 000
14.8	Festsetzung der Zulässigkeit der Enteignung in Fällen des § 45 Absatz 2 Satz 3 EnWG	100 - 10 000
14.9	Anordnung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen (§ 49 Absatz 5 EnWG)	100 - 10 000
14.10	Energiewirtschaftliche Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen sowie ähnliche öffentliche Leistungen, die in Preisvorschriften vorgesehen sind und auf Antrag vorgenommen werden	50 - 50 000
14.11	Entscheidungen nach der ARegV	
14.11.1	Festlegung oder Genehmigung der Erlösobergrenzen (§ 32 Absatz 1 Nummer 1 ARegV)	500 - 90 000
14.11.2	Sonstige Entscheidungen nach der ARegV	100 - 25 000
14.12	Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang nach § 23a EnWG	500 - 25 000
14.13	Festlegung oder Genehmigung von Bedingungen oder Methoden auf Grund von § 29 EnWG; Verpflichtung nach § 30 Absatz 2 EnWG, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Absatz 1 EnWG abzustellen; Entscheidungen nach § 31 Absatz 3 EnWG	100 - 25 000
14.14	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Absatz 2 EnWG	50 - 5 000
14.15	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Absatz 1 EnWG	500 - 25 000

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
14.16	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG	500 - 25 000
14.17	Entscheidungen nach § 110 Absätze 2 und 4 EnWG	500 - 10 000
14.18	Beglaubigte Abschrift nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EnWG	15
	<i>Anmerkung:</i> <i>Daneben werden als Auslagen die Kosten für weitere Ausfertigungen, Kopien und Auszüge sowie die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge erhoben.</i>	
14.19	GasHDrLtgV	
14.19.1	Forderung nach fortschrittlicheren Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen (§ 2 Absatz 2 GasHDrLtgV)	100 - 3 000
14.19.2	Zulassung einer Ausnahme und von Abweichungen vom Stand der Technik nach § 2 Abs. 3 GasHDrLtgV	100 - 3 000
14.19.3	Beanstandung nach § 5 Absatz 2 GasHDrLtgV	100 - 3 000
14.19.4	Fristsetzung nach § 6 Absatz 2 GasHDrLtgV	50 - 500
14.19.5	Untersagung oder Verfügung von Bedingungen und Auflagen nach § 6 Absatz 4 GasHDrLtgV	100 - 1 500
14.19.6	Maßnahmen der vorgenannten Nummern 14.19.1 bis 14.19.5 in Verbindung mit wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen nach § 8 Absatz 1 GasHDrLtgV	50 - 3 000
14.19.7	Anordnung von Überprüfungen und wiederkehrenden Überprüfungen nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 GasHDrLtgV	100 - 1 500
14.19.8	Anerkennung von Sachverständigen nach § 11 Absatz 1 GasHDrLtgV	250 - 3 000
14.19.9	Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung nach § 16 Absatz 4 GasHDrLtgV	100 - 3 000
14.19.10	Überprüfung der Berufsqualifikation nach § 18 Absatz 2 GasHDrLtgV	100 - 3 000
14.19.11	Verlangen von Anpassungen nach § 20 GasHDrLtgV	100 - 3 000
14.19.12	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme nach §§ 48, 49 LVwVfG	100 - 1 500
14.20	Befreiungen und Ausnahmen nach § 24 Absatz 2 und § 25 EnEV	30 - 3 000
15	Bausachen Baugesetzbuch (BauGB) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) <i>Anmerkung:</i> <i>Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr gesondert zu erheben.</i>	
15.1	Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten im Einzelfall (§§ 20 und 21 LBO)	
15.1.1	Erteilung eines Zustimmungsbescheids	150 - 7 500
15.1.2	Ergänzung, Änderung oder Verlängerung eines Zustimmungsbescheids	10 bis 50 Prozent der Gebühr nach Nummer 15.1.1
15.1.3	Ausführliche Beratung des Antragstellers oder Dritter sowie Erstellung von Gutachten, soweit nicht durch Nummern 15.1.1 oder 15.1.2 abgegolten, nach Zeitaufwand. Der Zeitaufwand wird nach der VwV-Kostenfestlegung abgerechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
15.2	Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (§ 25 LBO)	
15.2.1	Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen	250 - 10 000
15.2.2	Änderung der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen	50 - 5 000
15.3	Prüfingenieure für Bautechnik (§ 1 Absatz 1 BauPrüfVO)	
15.3.1	Bescheidung eines Antrags auf Anerkennung nach § 11 BauPrüfVO je Fachrichtung	200 - 5 000
15.3.2	Bestätigung der Anzeige oder Untersagung der Tätigkeit nach § 14 Absatz 3 BauPrüfVO	100 - 2 000
15.3.3	Bestätigung nach § 14 Absatz 4 BauPrüfVO	300 - 4 000
15.4	Bautechnische Prüfung (§ 17 LBOVVO) und Typenprüfung (§ 68 LBO)	
	a) Die Gebühren für die bautechnische Prüfung richten sich nach den Bauwerksklassen und den anrechenbaren Bauwerten	
	b) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in Bauwerksklassen eingeteilt. Die Bauwerksklassen und die für die Einteilung maßgebenden Merkmale ergeben sich aus Nummer 15.5. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen. Bauhilfskonstruktionen ohne direkte Verbindung oder Abhängigkeit zum Bauwerk oder zu neu zu erstellenden Bauteilen, für die Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.	
	c) Für die in Nummer 15.6 aufgeführten Gebäudearten sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Bauwerte der Nummer 15.6 basieren auf der Indexzahl 1,00 für das Jahr 2005. Für die folgenden Jahre sind diese anrechenbaren Bauwerte mit einer von der obersten Baurechtsbehörde bekannt zu machenden Indexzahl zu vervielfachen, die sich aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten gemittelten Preisindices für den Neubau von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden mit Umsatzsteuer (Deutschland) ergibt.	
	d) Für die nicht in Nummer 15.6 aufgeführten baulichen Anlagen sind als anrechenbare Bauwerte die anrechenbaren Kosten bei Gebäuden, baulichen Anlagen und Ingenieurbauwerken unter Zugrundelegung der vollständigen Kosten der Gewerke nach Nummer 15.7 zu ermitteln ¹ . Zu den anrechenbaren Kosten zählen darüber hinaus auch die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen (s. hierzu Nummer 15.4.15 Satz 1 Buchstabe c). Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten anrechenbar, sofern ein statischer Nachweis erforderlich ist. Die Berücksichtigung von vorhandener Bausubstanz, die in die statische Berechnung mit einbezogen werden muss, ist bei den anrechenbaren Bauwerten zu berücksichtigen. Hiervon bleibt die Nummer 15.4.9 unberücksichtigt. Nicht anrechenbar ist die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist von den Kosten auszugehen, die bei fachkundiger Ausführung am Ort der Bauausführung im	

¹ Für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte sind die Vertragsleistungsverzeichnisse der in Nummer 15.7 aufgeführten Gewerke maßgebend.

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Zeitpunkt der Erteilung des Prüfungsauftrags erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung).	
	e) Auf Antrag des Bauherrn sind der Gebührenberechnung auch für die in Nummer 15.6 aufgeführten Gebäudearten als anrechenbare Bauwerte die vollständigen Kosten für die Gewerke nach Nummer 15.7 anzusetzen, wenn der Bauherr bis zum Baubeginn durch eine nachprüfbare Ermittlung ¹ dieser Kosten darlegen kann, dass diese um mehr als ein Drittel von den nach Nummer 15.6 ermittelten anrechenbaren Bauwerten abweichen und sofern die auf dieser Grundlage ermittelte Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht; Nummer 15.4.15 Absatz 1 Buchstabe b bleibt unberührt. Im Übrigen gilt Buchstabe d entsprechend.	
	f) Die Gebühren werden in Promille der anrechenbaren Bauwerte berechnet, sofern sie nicht nach Nummer 15.4.15 nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind. Die Grundgebühr ergibt sich entsprechend der Bauwerksklasse aus der Gebührentabelle bei Nummer 15.8. Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren.	
	g) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu berechnen. Gehören bauliche Anlagen der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie in statischer und konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorliegen, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen, die Gebühr ist wie für eine bauliche Anlage zu berechnen.	
15.4.1	Prüfung der statischen Berechnungen	die Grundgebühr nach der Gebührentabelle Nummer 15.8
15.4.2	Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen	Hälfte der Grundgebühr
15.4.3	Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus zusätzlich zu den üblichen Konstruktionszeichnungen	je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Grundgebühr
15.4.4	Prüfung des Schallschutznachweises	5 Prozent der Grundgebühr; höchstens jedoch 5 Prozent der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Grundgebühr; wird der Standsicherheitsnachweis nicht mitgeprüft, erhöht sich die Gebühr auf 10 Prozent der entsprechenden Grundgebühr
15.4.5	Prüfung des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile	5 Prozent der Grundgebühr; höchstens jedoch 5 Prozent der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Grundgebühr; wird der Standsicherheitsnachweis nicht mitgeprüft, erhöht sich die Gebühr auf 10 Prozent der entsprechenden Grundgebühr

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
15.4.6	Prüfung von Nachträgen zu den statischen Berechnungen und den Konstruktionszeichnungen, den Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus in- folge von Änderungen oder Fehlern	eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand ² , höchstens jedoch jeweils die Gebühren nach Nummern 15.4.1, 15.4.2 und 15.4.3
15.4.7	Gesonderte Lastvorprüfung auf Veranlassung des Bauherrn	25 Prozent der Grundgebühr
15.4.8	Prüfung von zusätzlichen statischen Nachweisen für <ul style="list-style-type: none"> - Bauzustände - Erdbebenschutz - Bergschädensicherung - Sonderlasten (zum Beispiel Luftschutz, Militärlasten) - Brandschutz³ 	eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand ⁴
15.4.9	Für die Prüfung von statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen bei Umbauten und Aufstockungen kann entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühren nach Nummern 15.4.1 und 15.4.2 erhoben werden.	
15.4.10	Werden Teile der statischen Berechnung in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Nummer 15.4.1 erhoben werden.	
15.4.11	Wenn die Standsicherheit eines komplexen räumlichen Tragsystems als Gesamtsystem nachgewiesen worden ist, kann für die Prüfung der statischen Berechnung je nach zusätzlichem Aufwand ⁵ ein Zuschlag bis zu einem Viertel der Gebühr nach Nummer 15.4.1 erhoben werden	
15.4.12	In besonders gelagerten Fällen können abweichend von Nummern 15.4.1 bis 15.4.11 Gebühren erhoben werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den erweiterten Umfang einer Leistung berücksichtigen.	
15.4.13	Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen sonstigen Nachweisen, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nummern 15.4.1 bis 15.4.6 sowie nach Nummern 15.4.9 und 15.4.11 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf 10 Prozent.	
15.4.14	Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen, durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest dieselbe statische Berechnung und dieselben bautechnischen Nachweise des Schallschutzes und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile gelten sollen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Nummern 15.4.1 bis 15.4.6 sowie 15.4.9 bis 15.4.11 für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte. Das gilt nicht, wenn nur einzelne Bauteile einer baulichen Anlage gleich sind.	
15.4.15	Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet für <ul style="list-style-type: none"> a) die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht; die Gebühr soll jedoch die Hälfte der Grundgebühr nicht übersteigen, 	

² In der Regel eine Gebühr nach Nummer 15.4.1, 15.4.2 und 15.4.3, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang.

³ Wenn eine eigenständige Heißbemessung erforderlich ist und der Brandschutz nicht nach üblichen Tabellenwerken nachgewiesen werden kann.

⁴ In der Regel eine Gebühr nach Nummer 15.4.1, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptnachweise.

⁵ Zum Beispiel für Vergleichsberechnungen und Zusatzbetrachtungen

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<p>b) Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte ermittelten Gebühren bezogen auf den tatsächlichen Aufwand unverhältnismäßig gering wären,</p> <p>c) die Prüfung von Nachweisen für Außenwandbekleidungen und Fassaden, für die ein Standsicherheitsnachweis erbracht werden muss⁶,</p> <p>d) Typenprüfungen (§ 68 LBO),</p> <p>e) die Verlängerung von Typenprüfungen,</p> <p>f) Fahrzeiten,</p> <p>g) Wartezeiten,</p> <p>h) sonstige Leistungen, die in den Nummern 15.4.1 bis 15.4.14 nicht aufgeführt sind.</p> <p>Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,6 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die oberste Baurechtsbehörde gibt den jeweils der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt. Für Typenprüfungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe d wird der zweifache Stundensatz nach Satz 2 des vorangegangenen Absatzes angesetzt.</p>	
15.4.16	Als Mindestgebühr für eine bautechnische Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Nummer 15.4.15 Satz 2 des vorletzten Absatzes vergütet.	
15.5	<p>Bauwerksklassen (zu Gebührentabelle in Nummer 15.8)</p> <p>Bauwerksklasse 1</p> <p>Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;</p> <p>Bauwerksklasse 2</p> <p>Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhende Lasten, wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none">- einfache Dach- und Fachwerkbinder,- Kehlbalkendächer,- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten,- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,- Stützwände einfacher Art,- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente); <p>Bauwerksklasse 3</p> <p>Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen, wie zum Bei-</p>	

⁶ Davon betroffen sind zum Beispiel vorgehängte Fassaden, selbsttragende Fassaden, Sandwichfassaden oder Pfosten-Riegel-Verglasungen.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<p>spiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus, - Tragwerke für Gebäude mit Abfangungen von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden, - Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, soweit nicht in Bauwerksklasse 4, - Behälter einfacher Konstruktionen, - Schornsteine ohne Schwingungsberechnung, - Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann, - ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit nicht in Bauwerksklasse 2, - Flächengründungen einfacher Art, - Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände, - ebene Pfahlrostgründungen; <p>Bauwerksklasse 4</p> <p>Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - statisch bestimmte räumliche Fachwerke, - weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion, - mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Gestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind, - Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss, - unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste, - einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten, - Hallentragwerke mit Kranbahnen, - vorgespannte Fertigteile, - Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert, - einfache Faltwerke nach der Balkentheorie, - statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss, - statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zugeordnet sind, - Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind, - einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren, - einfache Rotationsschalen, - Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen, - Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise, - Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente u. a. mit einfachen 	

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro																																				
	<p>Schwingungsuntersuchungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen, - Seilbahnkonstruktionen, - schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen; <p>Bauwerksklasse 5</p> <p>Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten, wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - räumliche Stabtragwerke, - statisch unbestimmte räumliche Fachwerke, - Faltwerke, Schalentragwerke (soweit nicht in Bauwerksklasse 4), - statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern, - Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen beurteilt werden können, - Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen (soweit nicht unter Bauwerksklasse 4), - seilverspannte Zeldachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie, - mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist, - Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung, - schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten, - Turbinenfundamente. 																																					
15.6	<p>Tabelle der durchschnittlich anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (zu Gebührentabelle in Nummer 15.8)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lfd.Nr.</th> <th>Gebäudeart</th> <th>Euro/m³</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Wohngebäude</td> <td>98</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Wochenendhäuser</td> <td>86</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen</td> <td>132</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Schulen</td> <td>125</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Kindertageseinrichtungen</td> <td>112</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten; Gaststätten</td> <td>112</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten</td> <td>131</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>Krankenhäuser</td> <td>145</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach Nummer 11 und 12, Theater, Kinos</td> <td>112</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Hallenbäder</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>eingeschossige hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt und Lagergebäude in einfachen Rahmen-, Stiehl- oder Riegelkonstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Lfd.Nr.	Gebäudeart	Euro/m ³	1	Wohngebäude	98	2	Wochenendhäuser	86	3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	132	4	Schulen	125	5	Kindertageseinrichtungen	112	6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten; Gaststätten	112	7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	131	8	Krankenhäuser	145	9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach Nummer 11 und 12, Theater, Kinos	112	10	Hallenbäder	120	11	eingeschossige hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt und Lagergebäude in einfachen Rahmen-, Stiehl- oder Riegelkonstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19		
Lfd.Nr.	Gebäudeart	Euro/m ³																																				
1	Wohngebäude	98																																				
2	Wochenendhäuser	86																																				
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	132																																				
4	Schulen	125																																				
5	Kindertageseinrichtungen	112																																				
6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten; Gaststätten	112																																				
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	131																																				
8	Krankenhäuser	145																																				
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach Nummer 11 und 12, Theater, Kinos	112																																				
10	Hallenbäder	120																																				
11	eingeschossige hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt und Lagergebäude in einfachen Rahmen-, Stiehl- oder Riegelkonstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19																																					

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Lfd.Nr. Gebäudeart	Euro/m ³
	11.1 bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ⁷	50
	sonstige Bauarten	40
	11.2 der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ⁷	43
	sonstige Bauart	35
	11.3 der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ⁷	33
	sonstige Bauart	26
	12 andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	75
	13 andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	66
	14 mehrgeschossige Verkaufsstätten	
	14.1 bis 10 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	100
	14.2 der 10 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	75
	14.3 der 10 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bei besonders schwieriger Bauweise	100
	15 mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
	15.1 bis 10 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	87
	15.2 der 10 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	65
	16 eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	72
	17 mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	87
	18 Tiefgaragen	134
	19 Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	30
	20 Gewächshäuser	
	20.1 bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	26
	20.2 der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	16
	Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:	
	- bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
	- bei Hochhäusern	10 Prozent
	- bei Geschossdecken, die mit Gabelstapler, Schwerlastwagen (SLW) oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 Prozent
	- bei Hallenbauten (Nummer 11) mit nicht geringen Einbauten	bis 20 Prozent
	Sonstiges:	
	- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277 Teil 1 (Ausgabe Februar 2005) maßgebend.	
	- Bei Flächen Gründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m ³ zum	

⁷ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden.

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen. Mehrkosten für außergewöhnliche Gründungen (zum Beispiel Pfahlgründungen, Schlitzwände) sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen.	
	- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend.	
	Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Enthält ein Gebäude eine Tiefgarage, so kann der Tiefgaragenanteil abweichend von Satz 1 nach Nummer 18 ermittelt werden.	

15.7 Verzeichnis der Gewerke für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach Nummer 15.4 Buchstaben d und e

Lfd.Nr.	Gewerk	Maßgebende DIN
1	Erdarbeiten	DIN 18300
2	Mauerarbeiten	DIN 18330
3	Betonarbeiten	DIN 18331
4	Naturwerksteinarbeiten	DIN 18332
5	Betonwerksteinarbeiten	DIN 18333
6	Zimmer- und Holzbauarbeiten	DIN 18334
7	Stahlbauarbeiten	DIN 18335
8	Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Gewerken enthaltenen Stoffe verwendet werden	
9	Abdichtungsarbeiten	DIN 18336
10	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten	DIN 18338
11	Klempnerarbeiten	DIN 18339
12	Metallbauarbeiten	DIN 18360
13	Bohrarbeiten	DIN 18301
14	Verbauarbeiten	DIN 18303
15	Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten	DIN 18304
16	Wasserhaltungsarbeiten	DIN 18305
17	Kosten für Baustelleneinrichtungen	

15.8 Gebührentabelle zu Nummer 15.4

Promille der anrechenbaren Bauwerte

Anrechenbare Bauwerte (BW) Euro bis	Bauwerks-klasse 1	Bauwerks-klasse 2	Bauwerks-klasse 3	Bauwerks-klasse 4	Bauwerks-klasse 5
10 000	7,772	10,362	15,541	20,724	25,903
15 000	7,167	9,555	14,330	19,110	23,885
20 000	6,766	9,021	13,529	18,041	22,550
25 000	6,471	8,627	12,938	17,254	21,565
30 000	6,239	8,318	12,475	16,363	20,793
35 000	6,050	8,066	12,096	16,131	20,162

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro				
	40 000	5,890	7,853	11,778	15,706	19,631
	45 000	5,753	7,670	11,503	15,340	19,174
	50 000	5,633	7,510	11,263	15,020	18,774
	75 000	5,195	6,925	10,386	13,850	17,312
	100 000	4,904	6,538	9,805	13,076	16,344
	150 000	4,522	6,029	9,042	12,058	15,071
	200 000	4,269	5,692	8,536	11,383	14,228
	250 000	4,083	5,443	8,164	10,887	13,607
	300 000	3,937	5,248	7,871	10,497	13,120
	350 000	3,817	5,089	7,632	10,178	12,721
	400 000	3,717	4,955	7,431	9,910	12,386
	450 000	3,630	4,840	7,258	9,679	12,098
	500 000	3,554	4,739	7,107	9,477	11,845
	1 000 000	3,094	4,125	6,187	8,250	10,312
	1 500 000	2,853	3,804	5,705	7,608	9,509
	2 000 000	2,694	3,591	5,386	7,182	8,977
	3 500 000	2,408	3,211	4,816	6,422	8,027
	5 000 000	2,243	2,990	4,484	5,980	7,474
	10 000 000	1,952	2,603	3,904	5,206	6,506
	15 000 000	1,800	2,400	3,600	4,800	6,000
	20 000 000	1,700	2,266	3,398	4,532	5,664
	25 000 000					
	und mehr	1,625	2,167	3,250	4,334	5,417
15.9	Bauliche Aufsicht über kerntechnische Anlagen					
15.9.1	Bauliche Aufsicht über EnBW Kernkraft GmbH Kernkraftwerk Neckarwestheim jährlich					140 000 - 180 000
15.9.2	Bauliche Aufsicht über EnBW Kernkraft GmbH Kernkraftwerk Philippsburg jährlich					140 000 - 180 000
15.9.3	Bauliche Aufsicht über EnBW Kernkraft GmbH Kernkraftwerk Obrigheim jährlich					50 000 - 65 000
15.9.4	Bauliche Aufsicht über Anlagen der WAK Rückbau- und Entsorgungs-GmbH jährlich					50 000 - 65 000
16	Bergwesen, Geologie					
16.1	Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG)					
16.1.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 7 BBergG)					125 - 10 000
16.1.2	Erteilung einer Bewilligung oder Verleihung von Bergwerkseigentum (§ 8 und § 9 BBergG)					125 - 12 500
16.1.3	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 16 Absatz 3 BBergG)					100 - 1 250
16.1.4	Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Absatz 4 BBergG)					125 - 5 000
16.1.5	Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Absatz 5 BBergG)					125 - 10 000
16.1.6	Widerruf einer Erlaubnis, Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 18 BBergG)					125 - 1 000

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
16.1.7	Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 19 und § 20 BBergG)	100 - 500
16.1.8	Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter (§ 22 Absatz 1 BBergG)	100 - 1 000
16.1.9	Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum (§ 23 Absatz 1 BBergG)	100 - 500
16.1.10	Genehmigung der Vereinigung, Teilung oder des Austausches von Bergwerksfeldern (§§ 25, 26, 28 und 29 BBergG)	250 - 5 000
16.1.11	Zulegung	
16.1.11.1	Entscheidung über den Antrag (§ 36 Satz 1 Nummer 4 BBergG)	100 - 5 000
16.1.11.2	Beurkundung der Einigung (§ 36 Satz 1 Nummer 3 BBergG)	100 - 500
16.1.11.3	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Satz 1 Nummer 4 und § 16 Absatz 3 BBergG)	100 - 500
16.1.11.4	Verlängerung (§ 38 Absatz 1 und § 16 Absatz 5 BBergG)	100 - 500
16.1.12	Entscheidungen bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen nach §§ 39 bis 47 BBergG	100 - 1 500
16.1.13	Bestätigung und Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149 BBergG)	100 - 500
16.2	Bergwerksbetrieb	
16.2.1	Zulassung eines Betriebsplanes (§§ 51 ff. BBergG)	100 - 50 000
16.2.2	Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Absatz 3 Satz 1 BBergG)	100 - 500
16.2.3	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 56 Absatz 1 Satz 2 BBergG)	100 - 5 000
16.2.4	Zulassung einer Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Absatz 3 BBergG)	100 - 25 000
16.2.5	Verlangen eines Betriebsplanes (§ 52 Absatz 2 BBergG)	100 - 500
16.2.6	Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über zwei Jahre (§ 52 Absatz 1 Satz 2 BBergG)	100 - 500
16.2.7	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung auf Grund einer Bergverordnung, Bewilligung einer Ausnahme einschließlich Verlängerung (§§ 65 bis 67 und § 176 Absatz 3 BBergG)	125 - 12 500
16.2.8	Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§ 65 und § 176 Absatz 3 BBergG)	200 - 500
16.2.9	Bergaufsicht, Anordnung von Maßnahmen und Untersagungen (§§ 71 bis 74 BBergG)	100 - 5 000
16.2.10	Entscheidungen und Maßnahmen im Grundabtretungsverfahren (§§ 77 ff. BBergG)	100 - 5 000
16.2.11	Anerkennung als Markscheider nach § 1 des Markscheidergesetzes und Anerkennung anderer Personen (§ 64 Absatz 1 Satz 2 BBergG)	125 - 300
16.3	Staatlicher Geologischer Dienst	
16.3.1	Wasseruntersuchungen	
16.3.1.1	Allgemeine Probenvorbehandlungsarbeiten	
16.3.1.1.1	Einfache Probenvorbehandlung, Teilung und Homogenisierung	15 - 20
16.3.1.1.2	Probenvorbehandlung zur Bestimmung bestimmter Inhalts- und Zusatzstoffe mit Anreicherung und Reinigung	45 - 75
16.3.1.1.3	Einengen	25 - 45
16.3.1.1.4	Zentrifugieren	15 - 25
16.3.1.1.5	Trübung qualitativ, Färbung qualitativ, Geruch	10 - 15

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
16.3.1.2	Chemische und physikalisch-chemische Bestimmungen	
16.3.1.2.1	pH-Wert, Sauerstoff, elektrische Leitfähigkeit mit Temperatur	je 10 - 15
16.3.1.2.2	Gesamttrockenrückstand	20 - 35
16.3.1.2.3	Permanganatindex und chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	je 40 - 105
16.3.1.2.4	Säurekapazität, Basenkapazität und Gesamthärte	je 15 - 25
16.3.1.2.5	Redoxpotential	10 - 15
16.3.1.2.6	Dichte	5 - 15
16.3.1.2.7	Fluoreszenzmessung je Farbstoffkomponente bei zwei Farbstoffkomponenten das Doppelte, höchstens das Dreifache bei drei Farbstoffkomponenten das Dreifache, höchstens das Vierfache des Rahmensatzes	5 - 10
16.3.1.2.8	Haupt- und Nebenelementbestimmung mit Atomabsorption- oder Atomemissionsspektrometrie	je 10 - 20
16.3.1.2.9	Spurenelementbestimmung mit ICP Massenspektrometrie (24 Elemente)	270 - 405
16.3.1.2.10	spektralfotometrische Gehaltsbestimmung	20 - 30
16.3.1.2.11	titrimetrische Gehaltsbestimmung	15 - 20
16.3.1.2.12	gravimetrische Gehaltsbestimmung	20 - 35
16.3.1.2.13	Gehaltsbestimmung mit ionenselektiver Elektrode	25 - 50
16.3.2	Boden- und Gesteinsuntersuchungen	
16.3.2.1	allgemeine Probenaufbereitungsarbeiten	
16.3.2.1.1	Grob und Feinaufbereitung, Homogenisierung einer Probe (Reinigen, Trocknen, Sieben, Brechen, Mahlen u. ä.)	50 - 75
16.3.2.1.2	Vorbehandlung einer Probe (Schlämmen, Dispergieren, Entsalzen, Entkalken, Glühen, Kunstharzverfestigung u. a.)	je 25
16.3.2.1.3	einfacher Aufschluss oder Extraktion, Klären, Zentrifugieren, Filtrieren	45 - 75
16.3.3	physikalische Untersuchungen	
16.3.3.1	Wassergehalt	10
16.3.3.2	Wasseraufnahmefähigkeit	30 - 45
16.3.3.3	Dichtebestimmung	30 - 45
16.3.3.4	Korndichte	50
16.3.3.5	Siebanalyse	45
16.3.3.6	Kombinierte Sieb-/Schlamm-analyse	150 - 200
16.3.3.7	Lineare Trockenschwindung	12
16.3.3.8	Brennfarbe	12
16.3.4	chemische Untersuchungen	
16.3.4.1	pH (H ₂ O) und pH (CaCl ₂)	10 - 20
16.3.4.2	Gesamtkarbonatbestimmung	30
16.3.4.3	Organischer Kohlenstoff	25 - 45
16.3.4.4	Gesamtstickstoff	25 - 45
16.3.4.5	Glühverlust	30
16.3.4.6	Kationenaustauschkapazität, potentiell	150
16.3.4.7	Kationenaustauschkapazität, effektiv	130

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
16.3.4.8	Königwasseraufschluss nach DIN ISO 11466: 06.97	45
	Elementbestimmung	je 20 - 35
16.3.4.9	Eluatherstellung nach DIN 38414-4 und	30
	Elementbestimmung	je 20 - 35
16.3.4.10	Röntgenfluoreszenzanalyse	70 - 150
16.3.5	mineralogisch-petrografische Untersuchungen	
16.3.5.1	Gesteinsbestimmung, makroskopisch	10
16.3.5.2	Mineralbestimmung, makroskopisch	10 - 50
16.3.5.3	Dünnschliff-, Anschliff- und Körnerpräparatuntersuchung	15 - 40
16.3.5.4	Geröllzählung mit petrografischer Gesteinsansprache	30 - 70
16.3.5.5	Röntgenbeugungsanalyse (Phasenanalyse)	60
16.3.5.6	Tonmineralbestimmung	160
16.3.6	Herstellung Präparaten	
16.3.6.1	Schneiden von Mineralen und Gesteinen bis Handstückgröße	5 - 15
16.3.6.2	Größere Formate (bis 35 x 60 cm) je 100 cm ²	5 - 10
16.3.6.3	Schleifen und Polieren von Mineralen und Gesteinen bis Handstückgröße	10 - 25
16.3.6.4	Dünnschliffherstellung (bis Format 5 x 7 cm)	15 - 70
16.3.6.5	Anschliffherstellung (bis Format 6 cm)	20
16.3.6.6	Anfärben oder Anätzen von Dünn- oder Anschliffen	20
16.3.6.7	Mineraltrennung (nach der Dichte)	20
16.3.6.8	Mineraltrennung (magnetisch)	35
16.3.6.9	Herstellung eines Körnerpräparates	7
16.3.6.10	Auslesen von Mikrofossilien	10 - 50
16.3.7	speziellere geotechnische Untersuchungen	
16.3.7.1	Konsistenzgrenzen	70 - 90
16.3.7.2	Schrumpfgrenze	45
16.3.7.3	Wasseraufnahme nach ENSLIN	50
16.3.7.4	Wasserdurchlässigkeit (Standrohrgerät)	80
16.3.7.5	Wasserdurchlässigkeit (Druckzelle mit konstanter Druckdifferenz)	115
16.3.7.6	Kompressionsversuche	125 - 200
16.3.7.7	Rahmenscherversuche	150 - 325
16.3.7.8	Dreiaxiale Scherversuche	100 - 450
16.3.7.9	Einaxiale Druckfestigkeit	60
16.3.7.10	Proctorversuche	150 - 200
16.3.7.11	Point Load	15
16.3.8	Rammsondierungen	
16.3.8.1	DIN 4049-DPL je angefangenen Meter	10 - 15
16.3.8.2	DIN 4049-DPM und DPH je angefangenen Meter	15 - 20

Anmerkungen zu Nummer 16:

Werden öffentliche Leistungen neben öffentlichen Leistungen anderer Landesbehörden erbracht, werden die dort ausgewiesenen Gebühren zusätzlich erhoben.

Der staatliche geologische Dienst kann bei Vorliegen eines besonderen wissenschaftlichen Eigeninteresses an der Leistung bis zu

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<p>einer Gebührenhöhe von 50 000 Euro Gebührenermäßigungen oder -befreiungen zulassen. Darüber hinaus gehende Gebührenerleichterungen bedürfen der Zustimmung des Umweltministeriums.</p> <p>Gebührenfrei sind öffentliche Leistungen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Träger öffentlicher Belange (ausgenommen die Prüfung fachlicher Einzelfragen zu Genehmigungsvoraussetzungen oder die fachliche Prüfung mit dem Antrag vorgelegter Gutachten), 2. bei der Erkundung und Sanierung von Altlasten im Rahmen des Altlastenkonzeptes des Landes, 3. im Rahmen des Rohstoffsicherungskonzeptes des Landes (ausgenommen die Beratung und/oder die Begutachtung konkreter Einzelvorhaben), 4. bei der gemeinsam mit Dritten im Gegenseitigkeitsprinzip durchgeführten Errichtung und dem Betrieb von Datenbanken, 5. bei der Ausführung des Lagerstättengesetzes erbracht werden. 	
17	<p>Umweltinformationsrecht</p> <p>Rechtsbehelfsverfahren nach § 32 Umweltverwaltungsgesetz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu drei Stunden 2. Verfahren mit einem erheblichen Bearbeitungsaufwand mehr als 3 und bis zu 8 Stunden) 3. Verfahren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden) 	<p>gebührenfrei</p> <p>10 - 250</p> <p>250 - 500</p>
18	<p>Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem LGebG, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.</i></p>	
18.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
18.2	Auskünfte	
18.2.1	<p>Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besonders rechtliche Wertung erforderlich ist.</i></p>	gebührenfrei
18.2.2	<p>Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise</p>	30 - 250
18.2.3	<p>Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft bei Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbeson-</p>	

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	dere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	60 - 500
18.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
18.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 - 125
18.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	30 - 500
18.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 - 500
	<i>Anmerkung zu Nummern 18.2 bis 18.4:</i> <i>Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.</i>	
18.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
18.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30
19	Naturschutz Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Naturschutzgesetz (NatSchG) Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2017/160 der Kommission vom 20. Januar 2017 (ABl. L 27 vom 1.2.2017, S. 1) geändert worden ist. Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2015/870 (ABl. L 142 vom 6.6.2015, S. 3) geändert worden ist Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO)	
19.1	Gebührenbefreiung	
19.1.1	Für öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden, werden keine Gebühren erhoben.	
19.1.2	Die Erteilung von Befreiungen und Zulassung von Ausnahmen ist, soweit diese Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung oder Wiederansiedlung oder der Nachzucht für einen dieser Zwecke dienen, gebührenfrei.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
19.1.3	Die Erteilung von Befreiungen an Land- und Forstwirte in Schutzgebieten nach §§ 23, 25 und 27 BNatSchG ist gebührenfrei.	
19.1.4	Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen des Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG in Verbindung mit § 53 NatSchG sind gebührenfrei.	
19.1.5	Das Verfahren zur Feststellung einer Entschädigung nach § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 55 NatSchG ist gebührenfrei.	
19.1.6	Ausnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden und zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG sowie § 4 Absatz 3 BArtSchV sind gebührenfrei.	
19.2	Anordnungen nach § 3 Absatz 2 BNatSchG	50 - 8 000
19.3	Genehmigung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG	50 - 8 000
19.4	Anordnungen nach § 17 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 1, Absatz 8 und Absatz 9 Satz 3 BNatSchG	50 - 8 000
19.5	Eigenständige Beratungsleistung, die mit der förmlichen Feststellung gegenüber dem Gebührenpflichtigen endet, dass auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist	nach Aufwand
19.6	Genehmigungen des Ausbringens von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren nach § 40 Absatz 4 BNatSchG	50 - 8 000
19.7	Erteilung von Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 67 BNatSchG	50 - 8 000
19.8	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten	
19.8.1	Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 und 5 BNatSchG	50 - 8 000
19.8.2	Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 BArtSchV	50 - 1 000
19.8.3	Ausnahmen nach § 2 Absatz 2 BArtSchV	50 - 1 000
19.8.4	Ausnahmen von der Buchführungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 4 BArtSchV	50 - 500
19.8.5	Ausnahmen für zoologische Einrichtungen nach § 7 Absatz 3 Satz 2 BArtSchV	50 - 500
19.9	Kennzeichnungspflicht nach § 12 BArtSchV	
19.9.1	Abweichung von der Kennzeichnungsmethode nach § 13 Absatz 1 Satz 4 BArtSchV	10
	Bei einem Sammelantrag für Exemplare der gleichen Art wird für die Zustimmung für ein Exemplar die volle Gebühr erhoben, für die weiteren Exemplare jeweils 20 Prozent der entsprechenden Gebühr. Die Ermäßigung gilt auch bei einem Sammelantrag für Exemplare verschiedener Arten, wenn der Verkaufswert insgesamt unter 100 Euro liegt.	
19.9.2	Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Absatz 1 Satz 2 BArtSchV	20 - 250
19.9.3	Anerkennung als Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 BArtSchV	10 - 100
19.10	Bescheinigung nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 47 und 48 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 Verkaufswert (einschließlich Umsatzsteuer) bis	
	100 Euro	10
	500 Euro	20
	1 000 Euro	30
	3 000 Euro	60

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	5 000 Euro	100
	je weitere 5 000 Euro	100
	bis höchstens	2 000
	Bei zusammengesetzten Gegenständen bemisst sich der Verkaufswert nur nach dem anteiligen Wert des artgeschützten Materials.	
	Bei einem Sammelantrag für Exemplare der gleichen Art wird für die Bescheinigung mit dem höchsten Wert die volle Gebühr erhoben, für die weiteren Bescheinigungen jeweils 20 Prozent der entsprechenden Gebühr. Die Ermäßigung gilt auch bei einem Sammelantrag für Exemplare verschiedener Arten, wenn der Verkaufswert insgesamt unter 100 Euro liegt.	
	Sofern eine Bescheinigung nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 ausgestellt wird, wird eine Gebühr von 10 Euro (bzw. 2 Euro für jedes weitere Tier bei Sammelanträgen) erhoben, es sei denn, die Neuausstellung der Bescheinigung wird aufgrund eines Verstoßes gegen eine Auflage nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erforderlich.	
19.11	Anerkennung von Stellen zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Durchführung und Handelbarkeit von Ökokonto-Maßnahmen nach § 11 ÖKVO	200 - 1 500
20	Röntgen	
	Röntgenverordnung (RöV)	
20.1	Genehmigung nach § 3 Absatz 1 RöV zum Betrieb	
20.1.1	eines Computertomographen in der Heilkunde	200 - 1 500
20.1.2	einer Röntgeneinrichtung zur Intervention	200 - 1 500
20.1.3	eines digitalen Volumentomografiegerätes (DVT)	150 - 1 000
20.1.4	einer Röntgeneinrichtung für sonstige Aufnahmen und Durchleuchtung in der Heilkunde und Zahnheilkunde	100 - 500
20.1.5	einer Röntgeneinrichtung zur Behandlung von Menschen	150 - 1 000
20.1.6	einer teleradiologischen Röntgeneinrichtung während des Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienstes	500 - 2 000
20.1.7	einer teleradiologischen Röntgeneinrichtung über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus	1 000 - 3 000
20.1.8	einer Röntgeneinrichtung zur Untersuchung von Menschen im Rahmen freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen	500 - 2 000
20.1.9	einer Röntgeneinrichtung in der Tierheilkunde	100 - 500
20.1.10	einer Röntgeneinrichtung für die Grobstrukturanalyse	150 - 1 000
20.1.11	einer Röntgeneinrichtung für sonstige technische Anwendungen	100 - 500
20.2	Prüfung der Anzeigeunterlagen nach § 4 RöV für	
20.2.1	den Betrieb eines Computertomographen in der Heilkunde	100 - 1 000
20.2.2	den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Intervention	100 - 1 000
20.2.3	den Betrieb eines digitalen Volumentomografiegerätes (DVT)	100 - 1 000
20.2.4	den Betrieb einer Röntgeneinrichtung für die sonstige Aufnahme und Durchleuchtung in der Heilkunde und Zahnheilkunde	50 - 500
20.2.5	den Betrieb einer Röntgeneinrichtung in der Tierheilkunde	50 - 500
20.2.6	den Betrieb eines Vollschutzgerätes	50 - 500

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
20.2.7	den Betrieb eines Hochschutzgerätes	50 - 500
20.2.8	den Betrieb eines Basisschutzgerätes	50 - 500
20.2.9	den Betrieb einer Röntgeneinrichtung der sonstigen technischen Anwendung	50 - 500
20.3	Entscheidung nach § 4 Absatz 2 letzter Satz RöV zur Erteilung einer Bescheinigung	100 - 2 500
20.4	Untersagung des angezeigten Betriebs einer Röntgeneinrichtung, eines Hochschutzgerätes, einer Schulröntgeneinrichtung oder eines Vollschutzgerätes nach § 4 Absatz 6 RöV	200 - 5 000
20.5	Bestimmung von Sachverständigen nach § 4a Absatz 1 RöV	500 - 5 000
20.6	Genehmigung zum Betrieb eines Störstrahlers nach § 5 Absatz 1 RöV	100 - 1 000
20.7	Anordnung der Prüfung eines Störstrahlers nach § 5 Absatz 7 RöV durch den Hersteller oder Einführer	100 - 2 500
20.8	Prüfung der Anzeigeunterlagen für Tätigkeiten nach § 6 RöV	100 - 500
20.9	Untersagung von Tätigkeiten nach § 7 RöV	200 - 5 000
20.10	Feststellung nach § 14 Absatz 1 RöV, dass eine Person nicht als Strahlenschutzbeauftragte anzusehen ist	200 - 5 000
20.11	Anordnung nach § 15a RöV zur Erlassung einer Strahlenschutzanweisung	200 - 5 000
20.12	Festlegung von abweichenden Fristen zur Durchführung von Konstanzprüfungen nach den §§ 16 und 17 RöV	100 - 2 500
20.13	Feststellung nach § 18 Absatz 4 Nummer 2 RöV, dass ein ausreichender Schutz vor Strahlenschäden nicht gewährleistet ist	200 - 5 000
20.14	Anerkennung von Strahlenschutzkursen oder Fortbildungsmaßnahmen nach § 18 a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 RöV	100 - 5 000
20.15	Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 18a Absatz 1 Satz 3 RöV	50 - 500
20.16	Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse nach § 18a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18a Absatz 1 Satz 3 RöV	25 - 250
20.17	Entgegennahme und Bescheinigung des Antrags eines Kursveranstalters mit entsprechender Feststellung nach § 18a Absatz 3 Satz 3 RöV	100
20.18	Anordnung nach § 19 Absatz 4 RöV, dass weitere Bereiche als Kontrollbereiche oder Überwachungsbereiche zu behandeln sind	200 - 5 000
20.19	Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 20 Absatz 3 Nummer 4 RöV	100 - 2 500
20.20	Anordnung nach § 20 Absatz 4 RöV, dass Störstrahler nur in allseitig umschlossenen Räumen betrieben werden dürfen	200 - 5 000
20.21	Gestattung des Zutritts auch anderer Personen zu Strahlenschutzbereichen nach § 22 Absatz 1 Satz 2 RöV	100 - 2 500
20.22	Anordnung nach § 28f RöV, dass ein Proband durch einen Arzt nach § 41 Absatz 1 Satz 1 RöV untersucht wird	200 - 5 000
20.23	Entscheidung nach § 31a Absatz 1 Satz 2 RöV, dass im Einzelfall eine effektive Dosis nach 50 mSv für ein einzelnes Jahr zugelassen wird	100 - 2 500
20.24	Festlegung nach § 31a Absatz 3 Satz 3 RöV	100 - 2 500
20.25	Zulassung weiterer beruflicher Strahlenexposition nach § 31b RöV	200 - 5 000
20.26	Zulassung von Ausnahmen nach § 31c Satz 2 RöV	200 - 5 000
20.27	Anordnungen nach § 33 Absatz 1 und 2 RöV	200 - 5 000
20.28	Gestattungen nach § 33 Absatz 6 RöV	200 - 5 000

VerwR 2.2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
20.29	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 35 Absatz 1 Satz 2 RöV	100 - 2 500
20.30	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 35 Absatz 2 RöV	35 - 100
20.31	Gestattung nach § 35 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 RöV, dass Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten der Messstelle einzureichen sind	100 - 1 000
20.32	Anordnung nach § 35 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 RöV, dass Dosimeter in Zeitabständen von weniger als einem Monat einzureichen sind	100 - 1 000
20.33	Anordnung nach § 35 Absatz 8 Nummer 1, 3 oder 4 RöV	200 - 5 000
20.34	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 35 Absatz 8 Nummer 2 RöV	50 - 1 000
20.35	Entscheidung nach § 37 Absatz 3 RöV, dass die genannte Frist nach § 37 Absatz 2 RöV abgekürzt wird	100 - 2 500
20.36	Behördliche Entscheidung nach § 39 Absatz 1 RöV	100 - 2 500
20.37	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 41 Absatz 1 RöV	300 - 500
20.38	Vor-Ort-Prüfung im Rahmen der staatlichen Aufsicht nach § 19 Absatz 1 Atomgesetz	200 - 2 500